1
Bav. 1119
Bav.

Die

Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalzbaierischen Erbländer

Sowol

aus ihrer Stamms- und Kureigenschaft,

als

aus den Haus- und Reichsgesezen

erwiesen

von

D. Friedrich Christoph Jonathan Fischer,
Professor des Staats- und Lehenrechts
zu Halle.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Berlin,
bey George Jakob Decker
1786.

Plan und Inhalt.

Erster Hauptbeweis.

Stammgutseigenschaft.

§. 1. Kennzeichen der teutschen Stammseigenschaft.
2. Einschränkung.
3. Eintheilung der Pfalzbaierischen Hausverträge.
4. Vorerinnerung.
5. Erste Klasse. Allgemeine Stammsverträge.
6. Fideikommissarische Verknüpfung Niederbaierns mit Oberbaiern.
7. Fortsezung der allgemeinen Stammsverträge.
8. Erstreckung der Erzfürstlichen Vorrechte Baierns auf alle Erbländer.
9. Einschliessung Niederbaierns in den Pavischen Vertrag.
10. Fortsezung der allgemeinen Stammsverträge.

§. 11. Zwote Klasse. Besondere Hausverträge.
12. Besondere Baierische Hausverträge.
13. Besondere Baierische Landesverträge.
14. Besondere Pfälzische Hausverträge.
15. Ihre Verwandlung in allgemeine Hausgeseze
16. Auszüge aus den besondern Pfälzischen Hausverträgen.
17. Beantwortung eines Oestreichischen Einwurfs.
18. Bestärkung der Pfalzbaierischen Fideikommißverfassung durch die Primogeniturtraktate.
19. Bestärkung der Pfalzbaierischen Fideikommißverfassnng durch die weiblichen Erbverzichte und Ausschließung von der Erbfolge.
20. Bestärkung der Pfalzbaierischen Fideikommißverfassung durch das Familienherkommen.
21. Weitere Unterstüzung durch das erlauchte Privatrecht.
22. Rechtswirkung der fideikommissarischen Hausverfassung in der Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit des Erbeigenthums.

Zweeter Hauptbeweis.

Stammlehenseigenschaft.

23. Ununterbrochene Bewahrung der Stammleheneigenschaft der Pfalzbaierischen Erbländer.

§. 24. Beantwortung des Oestreichischen Einwurfs von der Unterbrechung der Pfalzbaierischen Stammlehenseigenschaft durch die vorgenommenen Theilungen.
25. Rechtswirkung der Pfalzbaierischen Stammlehenseigenschaft in der Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit.
26. Beantwortung der Oestreichischen Einwendung wegen dem Besize besonderer Lehenbriefe.
27. Weitere Beantwortung der Oestreichischen Einwendungen.
28. Uebergang.

Dritter Hauptbeweis.

Kureigenschaft.

29. Eine Kur ist ein dingliches Recht.
30. Anwendung auf die Wittelsbachische Kurwürde, die auf den Pfalzbaierischen Erbländern ruhet.
31. Widerlegung der Meinung, daß sie ursprünglich Pfälzisch gewesen.
32. Die fünfte Kurwürde ist ursprünglich Baierisch und jezo Pfalzbaierisch.
33. Auszüge aus den Hausverträgen über die Pfalzbaierische Kurvereinigung.
34. Weitere diplomatische Beweise für die Baierische Kurverfassung.
35. Die Baierische Kur leitet ihren Ursprung nicht aus dem Lehenbriefe von 1623.

§. 36. Beantwortung der Oestreichischen Einwendungen.
37. Widerlegung des Einwurfs gegen die kurrechtliche Untheilbarkeit Baierns.
38. Uebergang.

Vierter Hauptbeweis.

Reichsgesezgebung.

39. Eintheilung.
40. I. Klasse. Reichsgeseze und Verordnungen von der Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der großen Reichsländer.
41. II. Klasse. Reichsgeseze und Verordnungen von der Untrennbarkeit der Pfalzbaierischen Erbländer.
42. III Klasse. Reichsgeseze und Verordnungen über die Pfalzbaierische Fideikommißverfassung.
43. IV. Klasse. Kaiserliche Bestätigungen der Baierischen Landesverträge.
44. Beleuchtung des XVIII. Artikels des Badner Friedens.

Erster Hauptbeweis.

Stammgutseigenschaft.

I.

Kennzeichen der teutschen Stammseigenschaft.

Nach den Lehrsäzen der Rechtsgelehrten sind die Kennzeichen der teutschen Stamm- und Fideicommißgüter, deren Eigenschaft nicht nur bey den Reichsalloden, sondern auch bey den Reichslehen [1]) wegen der Aehnlichkeit der zum Grunde liegenden Successionsprinzipien [2]) vorhanden seyn kann, folgende: 1. die Vererbung von einem Stammvater auf seine Nachkommenschaft, nach dem Grundsaze, was einmal in den Erbgang gekommen, muß in dem Erbgang verbleiben [3]); 2. das Veräußerungsverbot [4]); 3. die Ausschließung der Töchter, so lange Mannsstamm vorhanden ist [5]), 4. die Errichtung der

Primogenitur, des Majorats, Seniorats u. s. w.[6]); 5. Die Bewahrung des stillschweigenden Gesamteigenthums, die man an der Beybehaltung des gleichen Schild und Helms, der Titulatur, und an der Gemeinschaft gewisser Güter, Rechte und Gerechtigkeiten erkennt [7]).

1) *Mart. Gottl Kersten* Diss. de fideicommisso familiae in feudo. Lips. 1731.

2) *Rosenthal* Syn. Iur. feud. C. I. concl. 2. *Menoch.* Consil. 16. n. 3. *Knipschild* de fideicommiss. C. XV. n. 12.

3) *Dreyer* de restricta facultate alienandi bona haereditaria p. 5. 33. *Hartmann* de bonis hered. translatis.

4) *Stryk* de Success. ab int. Diss. VII. c. 15. p. 504. *Ludewig* Consil. Hall. T. I. L. I. cons. 68. n. 3. Cons. 254. n. 24. *Boehmer* de pact. ad fideicommiss. inclin. c. 2. §. 2. p. 440.

5) *Knipschild* de fideicommiss. fam. C. VIII. n. 127. *Menochius* L. IV. praes. 91. n. 2. *Stryk* de Success. ab int. Diss. VII. c. 2. n. 9. *Schroeter* de fideicommiss. fam. C. III. §. 19. Reinhardt von der Erbfolge der Töchter vor den Stammsvettern C. I. §. 8. Vollständige Ausführung des Erbfolgerechts der Gebrüder von Hahn auf Seeburg §. 63. S. 74.

6) *Frid. Lud. Comes in Solms* de Maioratu §. 22. 23. 26. D. D. Basil. in Vol. IV. Diss. 16. th. 21. Kurpfälz. Deduktion des Zweybrück. Primogenitur- und Consolidationsrechts §. 42. S. 116. 117.

7) Mein Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, Th. I. S. 133. ff. Geschichte des Wild- und

Rhein-

Rheingräfl. Hauses Th. II. §. 59. 60. 61. Die Gemeinschaft der wahre Grund der Erbfolge S. 60. n. 29. *Hellfeld* de fideicommiss. §. 5.

2.

Einschränkung.

Es ist aber nicht nöthig, daß diese Kennzeichen insgesamt vorhanden sind. Eines oder das Andere ist zur Beweisführung oft hinreichend [1]). Einige Rechtsgelehrten begnügen sich mit denen N. 5. angeführten Kennzeichen der bewahrten Gemeinschaft [2]). Andere mit dem bloßen Veräußerungsverbote [3]). Verschiedene vermuthen schon aus der Verzichtleistung einer erlauchten oder adelichen Tochter die Existenz eines Familienfideicommisses [4]), noch mehr, wenn eine Primogenitur, ein Majorat oder Seniorat errichtet ist, als welche Gattungen der Fideicommißerbschaften sind [5]). Wenn man nun zeigen kann, daß alle jene Merkmale und mehr andere in der Wittelsbachischen Hausverfassung insgesamt vorhanden sind, so glaube ich, wird mein Saz von der Stammseigenschaft der Pfalzbaierischen Erbländer außer allem Zweifel gesezt seyn, und ich behaupte, daß in Teutschland kein fürstliches Haus so reichhaltig mit Familiengesezen, Staatsverträgen und Reichsgesezen, die seine Stammsverfassung sicher stellen, begabt ist, wie heutzutage das Pfalzbaierische Kurhaus.

 [1]) Con-

1) Consil. Ingolstad. int. tr. de Renunciat. Ed. *Schilteri*. pag. 83. *Ludewig* Consil. Hall. T. I. p. 735. T. II. L. I. p. 228. *Leyser* Specim. 40. *Wildvogel* de fideicommiss. fam. nobil. convent. C. I. §. 14. *Boehmer* in Consult. et Decis. Vol. I. P. II. Cons. 45. n. 95. Cons. 64. n. 17. 20. Vol. III. P. I. Cons. 123. n. 39.

2) Reinhard Anmerk über die Lehenfolge ohne Mitbelehn. S. 123. Die Gemeinschaft, der wahre Grund der Erbfolge S. 15. N. 12. u. S. 181. Gründl. Ausführung des Rheingr. Erb- und Lehenfolgerechts §. 24. ff. Geschichte des Wild- und Rheingräfl. Hauses Th. II. S. 210. §. 14. ff.

3) Reinhard Geschichte von Geroldseck §. 256. 268. ff. Ausführung des Erbfolgerechts der von Hahn auf Seeburg S. 34. §. 31. Pfalzzweybrück. Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalzbaiern Abschn. I. §. 25. S. 21.

4) *Stryk* de Success. ab int. Diss. VII. c. 15. p. 504. *Ludewig* Consil. Hall. T. I. L. I. cons. 68. n. 3. Consil. 254. n. 24. *Knipschild* de fideicommiss. c. 16. n. 17. *Hellfeld* de fideicommiss. fam. ill. eorumque si al. sunt, revocat. §. 13. 14.

5) *Gailius* L. II. obs. 148. *Mynsinger* Resp. 97. n. 10. *Stryk* cit. l. c. 11. §. 16.

3.

Eintheilung der Pfalzbaierischen Hausverträge.

Wir müssen aber bey der Untersuchung der Pfalzbaierischen Haus- und Stammsverfassung dreyerlei Gattungen von Verträgen unterscheiden: I. die allgemeinen Wittelsbachischen Stamms-

verträge, II. die besondern Hausverträge des baierischen Wilhelmischen Hauptastes und III. die besondern Hausverträge des Pfälzischen Rudolfischen Hauptastes.

4.

Vorerinnerung.

Bey den 1778. geschehenen Erbschaftsansprüchen des Erzhauses Oestreich auf einen Theil des Herzogthums Baiern ist die Behauptung vorzüglich darauf gegründet worden, daß in dem mittlern Zeitalter die Successionsrechte der Agnaten bloß von dem Miteigenthume und Mitbesize abgehangen hätten, und wenn dieser durch eine Theilung ohne Vorbehaltung der wechselseitigen Erbfolge aufgehoben worden wäre, daß alsdann alles Erbrecht unter ihnen aufgehört hätte. Nachdem man nun diese Grundsäze ohne alle Umstände auf die verschiedentlich im baierischen Hause vorgefallene Theilungen in Anwendung gebracht hatte, so glaubte man hierdurch erwiesen zu haben, daß die Erbfolge zwischen den Wittelsbachischen Agnaten schon mehrmal unterbrochen geworden wäre, und verschiedene baierische Erbschaftsbegebenheiten für blosse Reichsheimfälle erklären zu können. Die Gefährlichkeit dieser Grundsäze und ihrer Anwendung ist in dem Königl. Preussischen Nachtrag zur 103. S. der Beantwortung der Oesterreichischen Maaß-

regeln

regeln 2c. bey Gelegenheit des Vilshofer Vertrags sehr nachdrücklich und auf diese Art vorgestellt worden: „Da es ein für allemal darauf an„gelegt ist, heist es dort, den Kur- und Fürsten „des Reichs ihre uralte Rechte zu beschränken und „nichts gelten zu lassen, was eine Fürstliche Fa„milie unter sich wegen des Besizes ihres unbe„zweifelten Stammguthes und Erbeigenthums „vor Veranstaltung trift, es sey dann, daß sol„ches unter den Augen des Kaisers und mit des„selben Genehmigung geschähe, so sieht man sich „um so mehr genöthiget, diese wichtige Urkunde „den höchsten und hohen Reichsmitständen und „der unpartheyischen Welt am Ende dieses Nach„trags mittelst der lateinischen Urschrift ganz vor „Augen zu legen, als dieselbe nicht bloß das er„dichtete System der Todttheilung, sondern auch „die in den Wiener Schriften so häufig vorkom„mende gefährliche Säze widerlegt, wodurch „man aus der ganzen teutschen Reichsverfassung „ein bloßes Lehenssystem machen, und durch dar„aus formirte irrige Folgerungen die Rechte der „Fürsten, die sie sowol von ihrer Geburt als in „Absicht der Lehenbarkeit sind, unter dem Na„men der lehenbaren Würden und Landen mit„zubegreifen, verfolglich unwirksam zu machen, „und der Kaiserlichen Hoheit und Willkühr un„terwerfen will.„ Diesem ungewöhnlichen System und seiner sonderbaren Anwendung ist verschiedentlich sowol von dem Königl. Preußischen

als Pfalzzweybrückischen Ministerien auf das gründlichste widersprochen, und dasselbe überhaupt sehr bündig widerlegt worden. Auch verschiedene Privatschriftsteller haben nicht nur die Unächtheit solcher Prinzipien aufgedeckt, sondern insbesondere die wahre Beschaffenheit der baierischen Erbtheilungen und die ächte baierischpfälzische Hausverfassung mit vieler Gelehrsamkeit vorgestellt, und sehr deutlich gemacht. Nichtsdestoweniger und ohngeachtet man ihren Rechtsgründen und geschehenen historischen Aufklärungen ganz und gar nichts entgegenzusetzen gewußt hat, so bliebe man Oestreichischer Seits noch neuerlich, auf der Behauptung, daß die im Jahr 1255. vorgegangene Erbtheilung eine wahre Todttheilung gewesen seye, und daß folglich das dadurch abgesonderte Niederbaiern unter der Disposition des Pavischen Vertrags nicht mitbegriffen seyn könnte, unverrückt und unabweichlich bestehen.

Ob nun diese eben so ernstliche als nachdrückliche Behauptung von dem eigenen und ausschließenden Besiz des 1255ger Theilbriefs herrührt, wie der Berliner Hof sehr wahrscheinlich gemacht hat [1]), oder ob sie ein Vertrauen auf die Ausführung gewisser Schriftsteller zum Grund hat, die indeß noch wenige Widerleger gefunden haben, das läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. In der Besorgnis aber, daß etwa das

Leztere

Leztere eintreffen möchte, indem einige Ungenannten wirklich mit einer scheinbaren historischen Darstellung, wobey man etwas mehr statistische Kenntnis des mittlern Zeitalters als bey andern wahrnimmt, die erste Baierische Haustheilung untersuchten und für eine Todttheilung erklärten, hat man es 1780. für nothwendig erachtet, diese Theilung von 1255. in einer eigenen Schrift [2]) noch einmal zu einem Gegenstand der Untersuchung zu machen, und dem Publikum die ächten Grundsäze, aus welchen sie muß beurtheilt werden, vorzulegen, die Unächtheit aber derjenigen, die ihr andere haben unterstellen wollen, zu zeigen, hernach überhaupt die Sache durch die meist noch ungedruckte Archivalakten zu bekräftigen und den Saz zu bewähren, daß sie bloß eine Nuzungstheilung gewesen, und das Land in samteigenthümlicher Verfassung geblieben ist.

[1]) Nachtrag zur 103. S. der Königl. Preuß. Beantwortung der K. K. Gerechtsame und Maaßregeln ꝛc.

[2]) Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern unter dem Wittelsbachischen Stamm Stück V. Leipzig 1780. bey Schwickert.

5.

Erste Klasse. Allgemeine Stammsverträge.

In dem ersten Lehnbriefe von 1208. [1]), den das Wittelbachische Haus über Baiern gegenwärtig besizt, wird Pfalzgraf Otten dem Erlauchten

lauchten und seiner ganzen Nachkommenschaft Baiern zu Lehn gereicht. Er vereinigte bald darauf damit die Pfalzgrafschaft am Rhein, und hinterließ nach dem Zeugnisse des Abts Tritheim [2]) beide Länder als ein Gemeineigenthum seinen beiden Söhnen Ludwig dem Strengen und Heinrichen, die zwar 1255. eine Auszeichnung der Besizungen, oder wie es andere nennen, eine unvollkommene Theilung oder eine Samttheilung damit vornahmen. Man kann dieses, obschon wir den Theilbrief selbst nicht besizen, der, wie in einer Preußischen Hofstaatsschrift [3]) wahrscheinlich gemacht worden ist, während der baierischen Achtssache von 1708. auf Oestreichische Veranlassung in dem baierischen Archive verloren gegangen, und aus den Büchern ausgeschnitten worden ist [4]), doch aus andern Akten erweisen und klar machen. Denn nach den diplomatischen Zeugnissen [5]) führten sie beide den gleichen Titel Herzoge von Baiern und Pfalzgrafen am Rhein, bedienten sich auf ihren Siegeln ebendesselben Wappens, führten theils gemeinschaftlich und theils abwechselnd eine und ebendieselbe Kurstimme, behielten einen Theil ihrer Güter, desgleichen die Gerechtsame über Regenspurg und den Lehenhof mit einander in Gemeinschaft, machten gemeinschaftlich Geseze, und verwalteten zusammen die Gerichtsbarkeit. Sie ertheilten wechselseitig den Landschaften Privilegien, besorgten miteinander auf dem Reichs-

tage

tage ihre Reichsangelegenheiten, und vertheidigten auf gemeine Kosten ihren gemeinschaftlichen Staat. Es durfte keiner einseitig das Kriegs- Friedens- und Waffenrecht ausüben. Kurz man sieht aus einer Reihe Urkunden und Staatsakten, besonders aus denen nachgefolgten Theilungsrezessen von 1262. 1265. 1272. 1274. 1276. 1278. 1280. 1281. 1285. 1287. 1288. 1290. 1291. 1292. 1293. [6]), daß die Brüder kaum ihre Nuzungen voneinander abgesondert, und die Länder selbst in der vollkommensten und in einer solchen Gemeinschaft behalten hatten, die selbst nach dem Systeme der Rechtsgelehrten [7]), die sie als den Grund der Stamm- und Lehenfolge in Teutschland ansehen, sich vollständig rechtfertiget. Es bildete sich nun die Stammsverfassung des Hauses immer mehr aus, da vermög der ersten Belehnung alle Nachkommen Ottens des Erlauchten ein Lehen- und Miteigenthumsrecht an Pfalzbaiern bekamen, das auf alle Abkömmlinge forterbte [8]), und durch die wirklich erfolgte Vererbung vom ersten Erwerber auf seine Nachkommen ward es nach den bekannten teutschen Rechtsprinzipien zu Stammgut, und folglich Gemeineigenthum seines ganzen Geschlechts [9]).

[1]) Bey Aettenkhover Geschichte der Herzoge von Baiern Beyl. N. 1.

[2]) in Chron. Spanhem. ad a. 1245.

3) Abfer-

3) Abfertigung der K. K. Beantwortung des Nachtrags zur Preuß. Erklärung an die Mitstände, Berl. 1778. S. 9. 10.

4) Augustin Koelners Blutstamm und Sippschaft des Hauses Baiern. Mspt. Th. I. S. 4. 5.

5) Die sämtlich angezeigt und im Auszuge zu finden in meinem V. Stücke der Erbfolgsgeschichte von Baiern. S. 200. ff. Vergl. meine Abhandl. von der Baierischen Kurwürde und der damit verknüpften Untrennbarkeit der Pfalzbaierischen Erbländer. Berlin bey Decker 1785. S. 9. 10.

6) Die sämtlich in meinem Urkundenbuch zur Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern S. 231. ff. *Brunner* Ann. Boicae gent. P. III. col. 210. seqq. ap. *Oefele* Script. rer. Boicar. Tom. II. p. 111. et passim. Aettenkhover in der Geschichte der Herzoge von Baiern Beyl. S. 175. ff.

7) Gründl. Ausführung des Rheingräfl. Erb- und Lehenfolgerechts in die Helfte der erledigten Rheingräfl. Dhaun. Lande. Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehensfolge der Seitenverwandten ꝛc. 1755. Calsruhe 1762. Geschichte des Wild- und Rheingräfl. Hauses aus Urkunden zur Erläuterung der Verfassung desselben, insonderheit in Betracht der Erb- und Lehenfolgeordnung. Manheim 1769. Joh. Jakob Reinhard pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1766. Das Recht des Markgräfl. Gesamthauses Baden überhaupt, wie auch der Badendurlach. Linie insonderheit auf die Grafschaft Eberstein.

8) I. Feud. 14. §. 1. II. Feud. 31. II. 23. §. vlt.

 9) *Putter*

⁹) *Putter* in pr. lin. Iur. Priv. Princ. speciatim Germ. L. I. c. 1. §. 17. 18. *Dreyer* de restricta facult. al. bon. haered. p. 5. 23.

6.

Fideikommissarische Verknüpfung Niederbaierns mit Oberbaiern.

Im Gefolge dieser Hausverfassung mußte es also geschehen, daß obschon sich die Linie Herzog Heinrichs fortpflanzte, und in mehrere Zweige absonderte, dieselbe doch mit den Söhnen und Nachkommen Pfalzgraf Ludwigs des Strengen in Familienverbindung blieb [1]), welche leztere in Niederbaiern Gemeineigenthumsrechte ausübten, und gemeinschaftlich der ganzen baierischen Landschaft ihre Privilegien bestätigten, gleichwie auch die niederbaierischen Herzoge für sich allein den oberbaierischen Ständen die zur Portion jener gehörten, landesherrliche Privilegien ertheilten [2]). Und als im Jahr 1312 diese noch minderjährig waren, so übten die oberbaierischen Herren Ludwig IV. und Pfalzgraf Rudolf miteinander die Stammsvormundschaft in Niederbaiern aus [3]), die nach teutschen Rechtsprincipien bekanntlich mit dem Erbrechte verknüpft ist, und eben das geschah noch 1339. nach dem Tode Herzog Heinrichs des Aeltern von Niederbaiern [4]). Niederbaiern blieb also bis 1340. bis zur Erlöschung seines eigenen Regentenstamms ein blos dem Nießbrauche nach ab-

abgesonderter Theil des Pfalzbaierischen gemeinen Stammlehens und Geschlechtseigenthums. Daher auch in diesem Jahre nach dem Zeugnisse einer Reihe öffentlicher Diplome [5]) und gleichlebender Geschichtschreiber [6]) Kaiser Ludwig IV. als Stammsfolger nach der Disposition des Kaiserrechts [7]) darinne erbfolgte, und man 1348. die übrigen Agnaten in der Pfalz durch eine Geldsumme für ihre Erbrechte abfertigen muste.

1) Siehe die Beweise in Chron. August. ad a. 1258. ap. *Freher* Script. rer. Germ. p. 533. Dipl. de 1288. ap. *Oefele* T. II. Script. rer. Boicar. p. 110. *Brunner* Ann. Boic. P III. col. 209. *Meichelberck* Hist. Frising. T. II. P. I. p. 90. Avent. Ann. L. VII. c. 9. §. 12. *Toelner* Hist. Palat. c. 19. p. 413.

2) Dipl. de 1431. in Vol. V. Monum. Boicor. p. 499. n. 37. Oestreich. u. Baier. Vertrag von 1314. im Urkundenb. zur Zweybr. Vorl. N. 42. S. 168.

3) Vertrag von 1315. in meinem Urkundenbuch zur Geschichte des Pavischen Vertrags N. 17. Kleine Schriften B. II. S. 583. Baier. Landtagsabschied von 1315. ap. *Oefele* in Specim. Cod. dipl. Bajoar. T. II. Script. rer. Boicar. p. 132. Vergleiche mit Herzog Friedr. von Oestreich ebend. p. 126. 127. 129. 131. Siehe meine Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern St. III. S. 80. ff. St. V. S. 210. 211.

4) IV. Freyheitsbrief in der Samml. der baier. Landstände Freyheitsbriefe S. 11.

5) in der ged. Samml. Brief V. S. 11. und Anhang N. 5. in Monum. Boic. Vol. XI. n. 141. p. 294.

 6) Histo-

6) History von Bavaria Mspt. Bl. 61. 108. Chron. Lud. IV. Imp. ad a. 1341. Anon. Leob. Chron. ad a. 1339. L. VI. c. 10. *Aventin.* Ann. L. VII. c. 18. n. 34. p. 744. *Adlzreitter* Ann. P. II. L. III. n. 47. col. 60.

7) *An. Leob. cit. l.* Imperator ſe ratione ſanguinis et *Imperialis Iuris* omnibus propinquiorem aſtruens. Vergl. von dem Kaiſerrecht: Meine Geſchichte des teutſchen Rechts Abſchn. IV. §. 34. S. 41. 42. 43. Urkundenb. zur Geſchichte des Pav. Vertrags N. 7. in den kleinen Schriften S. 530. Das Original liegt im innern Archiv zu München Schubl. 93.

7.

Fortſezung der allgemeinen Stammsverträge.

Der erſte Theilbrief und Stammvertrag, den die beiden Stifter der Rudolfiſchen und Ludewigiſchen Linie, nemlich Pfalzgraf Rudolf I. und Kaiſer Ludwig IV. miteinander errichtet haben, iſt der von 1310. den ich zuerſt aus dem Münchner Archive in beglaubter Abſchrift bekannt machte. Bey dieſer Theilung behielten ſie die Pfalzgrafſchaft am Rhein und die Grafſchaft Hirſchberg, desgleichen das Hauptarchiv und einen Theil des Lehenhofs in Gemeinſchaft, und die Schweſtern muſten von beiden ausgeſteuert werden. Daher werden die Brüder, ohngeachtet dieſer Theilung, in einem Diplome Kaiſer Heinrichs VII. von 1312. [1]) noch immer Conſortes, Gemeiner [2]), Ganerben genannt, und es erleuchtet aus einer Anzahl

histori=

historischer Stellen und aus mehreren Zeugnissen der Urkunden, daß das Samteigenthum unter ihnen unverändert bestanden hat [3]). In dieser Samt- und Fideicommißverfassung befanden sich also die Länder Pfalz, Ober- und Niederbaiern, als 1329. der Hauptgrundvertrag des Wittelsbachischen Hauses [4]) unter kaiserlicher Genehmigung und mit Begleitung der kurfürstlichen Willebriefe zu Pavia errichtet wurde, den einige Artikel des obigen Vertrags erleutern. Kaiser Ludwig IV. schloß schon 1328. für sich und seine Söhne mit den Pfalzgrafen Rudolf II., Ruprecht dem Aeltern und Ruprecht dem Jüngern zu Rom einen Traktat, den ich aus dem innern Archive zu München zuerst bekannt gemacht habe [5]), und der jenem zur Grundlage gedient, und ihn vorbereitet hat. Es wird die alte Erbvereinigung des Hauses erneuert und bestätigt. Darauf sind VII. Landstände ernannt, die für die sämtlichen Agnaten alle Erbländer in der Pfalz, zu Baiern, Schwaben, Franken und in Oestreich zu zwo gleichen Portionen absondern, und auf Begehren iedem seinen Theil anweisen sollten. Jedoch muste bey jedem Theile die alte Stamms- und Fideikommißeigenschaft, vermög deren weder Land noch Leute noch Güter an jemand Fremdes verkauft werden, oder dieselbe sonst vom Hause abkommen durften, festgestellt bleiben, und es waren die Veräusserungen nur unter den Agnaten oder in der höchsten Kriegsnoth erlaubt.

erlaubt. Endlich stiften 1329. die beiden Hauptäste des Pfalzbaierischen Hauses, von welchen alle nachherigen Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Baiern abstammen, miteinander zu Pavia eine ewige Vereinigung, Verbindung und wechselseitige Vertheidigung ihrer Länder, die in den Verträgen von 1338. [6]) 1351. 1487. 1490. 1517. 1524. [7]) 1676. u. s. w. wiederholt und erweitert wird. Sie sezen die ewige Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalzbaierischen Stammlehen und Fideicommißerbschaft fest, und verordnen insbesondere, daß alle Zertrümmerung durch Verkaufungen, Verpfändungen, Belehnungen und Vertauschungen entweder des Ganzen oder eines Haupttheils verboten seyn sollte. Zulezt bestimmen sie die wechselseitige Erbfolge und den Wiederzufall der Länder mit Ausschluß der Töchter. Es ist also ein vollkommenes und beständiges Stammsfideicommiß- und Hausgesez [8]) für die ganze Nachkommenschaft der damaligen Stammväter des Pfalzbaierischen Hauses, die vermög der bekannten Avtonomie der erlauchten Geschlechter Teutschlands zu dieser Familiengesezgebung berechtiget waren [9]).

[1]) Transumt. Bischof Konrads von Regenspurg von 1312. a. a. O. N. 13. 569.

[2]) *Haltaus* in Glossar. Germ. col. 650.

[3]) Siehe die Geschichte des Vertrags von Pavia a. a. O. S. 439. 440. ff.

4) Das

4) Das Original im innern Archiv zu München Schubl. 93. Siehe die vidimirte Abschrift der beiden Originale des Manheimer Archivs in meinen kl. Schriften B. II. S. 654. Des Landgerichts zu Hirschberg Vidimus darüber von 1419 a. a. O. N. 52. S. 584. Notariatsinstrum. darüber von 1411. in der Zweybr. Vorl. N. 19. S. 43.

5) Urkundenb. zu ged. Geschichte N. 35. S. 642.

6) ap. *Ludewig* in Reliqu. MSs. Tom. X. p. 648. und in meinem angef. Urkundenb. zur Straubing. Geschichte B. II. der kl. Schriften S. 113. N. 1.

7) im Urkundenb. zu meiner Geschichte des Pav. Vertrags N. 51. 53. 54. 55. 56. 57. S. 682. 696. ff.

8) wofür es ganz unpartheyische Schriftsteller erkannt haben. Siehe *Hellfeld* Diss. de fideicommissis fam. eorumque si alienata sunt, reuocatione § 17. p. 30.

9) *Nicol. Betsius* de statutis et pactis familiarum illustr. cum not. *Io. Schilteri* Argent. 1699. *Putter* de Norm decidendi successionem fam. ill. controuersam §. 39.

8.

Erstreckung der erzfürstlichen Vorrechte Baierns auf alle Erbländer.

Die Pfalzgrafschaft am Rhein und das Herzogthum Baiern wurden dadurch ein untrennbares Familieneigenthum und eine einige unveräusserliche Vermögensmasse aller Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Baiern, die aus Wittelsbachischem Geschlechte sind. Nun hafteten die den sämtlichen Ländern zukommende Reichs-

fürstliche Gerechtigkeiten und Vorrechte überhaupt auf dem ganzen Erbeigenthum, und waren auf dem vereinigten Staatskörper unbestimmt und unabgesondert gegründet. Daher man auch der Kurwürde, die sich beide Aeste auf ewig zur wechselseitigen Ausübung vorbehielten, keine eigene Benennung gab, sondern sie ganz anonym behandelte, indem wegen der angenommenen Zahl von Sieben dem ganzen Wittelsbachischen Hause schlechterdings nur Eine Kurstimme zustand, und das Haus unter sich nicht recht einig zu seyn schien, ob dieselbe baierisch oder pfälzisch seyn sollte. Schon in der Landesvereinigung von 1313. [1]) ward die Kur unbestimmt auf die Länder Pfalz und Baiern gegründet. Es heißt jeder der Ueberlebenden Brüder sollte von den Ländern Pfalz und Baiern Herr bleiben bis an seinen Tod und das Wahlrecht auszuüben haben. Würde aber auch der Leztlebende abgestorben seyn, so hätte während der Zeit, daß die beiderseitigen Kinder in der Gemeinherrschaft blieben, der Aelteste das Wahlrecht auszuüben, und bey einer etwaigen Theilung ihrer sämtlichen Länder in Baiern, in der Pfalz und an andern Orten wäre die Kur einem allein zu seiner Portion zuzuschlagen. Hier fing man also an, die Kur als auf den sämtlichen Wittelsbachischen Ländern haftend zu betrachten, und deren Ausübung Einem Theilhaber des Samtguts im Namen aller zu überlassen. Da die Länder

der Pfalz und Baiern nochmehr durch den Pavischen Stammsvertrag miteinander ein untrennbarer Staatskörper wurden, so kam die Kur, die schlechterdings auf einem Lande ruhen, und ihm ankleben muste, immer mehr auf beide Länder zugleich zu liegen, oder wurde von Baiern, dem sie vermöge des Reichsschlusses von 1275. zukam, durch die Fideicommißverbindung auf die Pfalzgrafschaft am Rhein erstreckt und ausgedehnt.

[1]) in meinem Urkundenb. zur Pav. Geschichte N. 15. Kl. Schriften S. 576.

9.

Einschliessung Niederbaierns in dem Pavischen Vertrag.

Daß sich aber dieser Vertrag insbesondere auf das Niederland Baiern bezieht, obschon man seine Regenten aus dem Grunde, weil man sah, daß sie bald aussterben würden, nicht daran hatte Antheil nehmen lassen, ergiebt sich aus der Fideikommißverknüpfung, worinnen es, wie wir oben §. 6. gezeigt haben, beständig mit den übrigen Pfalzbaierischen Erbländern geblieben ist. Der Pavische Vertrag war blos deren Erneuerung, und hatte deren strengere Beobachtung zur Absicht. Man erstreckte sie in Gefolge des Vertrags von 1315. [1]) namentlich auf alle Erwerbungen, die sich dann mit Niederbaiern wirklich

 ereignete,

ereignete, da es bald darauf mit Oberbaiern durch die Erbfolge vereiniget wurde. Ferner ging der Vertrag förmlich auf alle von den Vorfahren herrührenden Länder, darunter war also auch Niederbaiern, das schon die Herzoge Ludwig I. und Otto der Erlauchte besessen haben, unstreitig mitbegriffen. Endlich wird seiner Fideikommissarischen Verknüpfung noch in den Worten: „als es bisher zwischen den Ober- und Niederland zu Baiern sittlich und gewöhnlich gewesen ist„ ganz deutlich erwehnt. Ich weiß also nicht, wie man stärkere und deutlichere Beweise für die Verbindlichkeit des Pavischen Vertrags auf das Niederland zu Baiern haben kann, und es ist sich zu verwundern, wie der Wienerhof in seiner also genannten Prüfung auf dem alten Widerspruche hat bestehen, und der Hofrath Schmidt [2]) in den Quellen der baierischen Geschichte so unbewandert seyn können. In Gefolge dieser Hausverfassung leisteten zwar 1348. [3]) die Pfalzgrafen Gebrüder Rudolf und Ruprecht, sodann Ruprecht Adolfs Sohn in einem mit den Herzogen Steffan, Ludwig dem Römer, Wilhelm, Albrecht und Otto geschlossenen Vertrag auf ihre Erbsportion an Niederbaiern gegen eine gewisse Geldsumme, wofür 1352. ihnen die Grafschaft Chamb versezt wurde [4]), Verzicht, behielten sich aber zur Erhaltung des Andenkens der vorhandenen Fideikommißverfassung wiederum das ihnen bey Erlöschung des Ludwigschen

Zweigs

Zweigs gebührende Erbrecht vor, wodurch nunmehro die Fideikommissarische Verknüpfung Niederbaierns, das zumal schon 1341. von Kaiser Ludwig IV.[5]) als eine untrennbare Helfte des ganzen Baierlands erklärt worden war, aufs neue befestiget und versichert worden ist. Wenn die Sache noch dem mindesten Zweifel unterworfen seyn könnte, so wird sie vollends durch die nachherigen Traktate ganz außer Zweifel gesezt.

1) in meinem Urkundenbuch zur Geschichte des Vertrags von Pavia n. 17. der kl. Schriften S. 375.

2) Geschichte der Deutschen Th. V. S. 205.

3) im Urkundenb. zur Zweibrück. Vorl. n. 46. S. 174.

4) Vergl. den Anhang zur Beleuchtung und Erörterung der Erzherzogl. Oestr. Ansprüche auf Niederbaiern, mit Beylagen. 1778.

5) Urkunde in meinen kleinen Schriften. Halle beym Waisenhaus 1781. B. I. n. 10. S. 327.

10.

Fortsezung der allgemeinen Stammsverträge.

Denn in dem unterm 15. März 1524. [1]) geschlossenen Hauptvertrag zwischen den beiden Hauptästen Pfalz und Baiern geschieht wiederum einer Stammsvereinigung aller Länder und Theile in Ober- und Niederbaiern Erwehnung, die auf ewig unzertrennt bleiben sollen, und außer dem Pavischen Vertrage wird der Partikularvertrag des

bai-

baierischen Hauses von 1392. bestätigt, und zu einem allgemeinen Stammsvertrag erhoben, also auch für die Rudolfische Linie und das Pfälzische Haus verbindlich gemacht, die darinnen enthaltenen zween Grundsäze, daß die sämtlichen Länder und Leute allezeit beim Namen und Fürstenthum Baiern bleiben, wie auch, daß sie die Länder, Schlösser und Güter, die sie jezo hätten oder ferner gewinnen würden, wie die genannt wären, nicht versezen, noch verkümmern, gegen keinen König noch Fürsten, er wäre geistlich oder weltlich, noch gegen jemand anders vertauschen, oder sie jemand zu der andern Schaden zu Lehen geben, vielweniger sie verschenken oder verkaufen sollten, selbst von der pfälzischen Hauptlinie anerkannt und bekräftiget. Die sämtlichen Agnaten beider Hauptstämme in Pfalz und Baiern erklären hierauf: weil ihre Vorfahren zu Erhaltung ihrer Fürstenthümer und in Rücksicht des Herkommens im Hause Baiern für sich und ihre Nachkommen miteinander in erblicher Gemeinschaft und Verbindung geblieben wären, und sie sich, die ihre Erben und Nachkommen von ihrem Stamme, Namen und Geblüte, und zur Regierung dieser Lande und Leute, wie sie Kurfürst Ludwig der Strenge, Pfalzgraf am Rhein und Herzog in Baiern und nach ihm seine Söhne Rudolf und Ludwig innen gehabt, und 1329 getheilt hätten, gekommen wären, für verpflichtet achteten, die Familiengeseze derselben zu beobachten, so hätten sie zu mehrerer Erleuterung

und

und Bestätigung dieser Stammsverbindung für sich, ihre Erben und Nachkommen, allerseits weltlich regierende Fürsten, die Fürstenthümer, Länder und Gebiete an dem Rheine, in Baiern und anderswo, die sie jezo hätten, oder sie oder ihre Erben künftig überkommen würden, wiederum miteinander vereiniget. Es wird das in denen von mir in beglaubten und beurkundeten Abschriften aus dem Manheimer Archive bekannt gemachten zween Nebenrezessen [2]) noch bestimmter ausgedrückt und wiederhohlt, wobey zugleich die Erklärung geschieht, daß auf den Fall die ältesten Vereinigungs- Vertrags- Bündnis- und Theilungsakten mit den spätern in Widerspruch kommen würden, jene diesen jedesmal derogiren und vorgehen sollen. Ein neuer Hauptvertrag kam den 7. August 1559. zwischen dem pfälzischen und baierischen Hause auf Vermittelung Herzog Ludwigs von Würtemberg zu Stande, den beide Theile in der Folge, nemlich in den Hausverträgen von 1766. §. 3. und von 1771. §. 4. für verbindlich erkläret haben, ob es schon damals wegen Rangstreitigkeiten zur Unterschrift nicht gekommen ist. Man gedenket des pfalzbaierischen Gemeineigenthums in dem Ausdrucke: Erben und Nachkommen in dem Fürstenthum und Haus Pfalz und Baiern, und darauf heißt es: daß die Hausverträge zur Erhaltung ihrer allerseitigen Wohlfahrt, Ehren, Würden, Länder, Leute, Rechte und Gerechtigkeiten für alle weltlich regierende Fürsten in ihren Fürstenthümern, Ländern

und

und Gebieten an dem Rhein, zu Baiern und anderswo, die sie wirklich im Besiz hätten, oder erst überkommen würden, errichtet wären. Die pfalzbaierische Kur- und Fürsten, die, wie sie ferner sich ausdrücken, als die Blutsverwandten, die von einem Stamme und Namen sind, und in ein Haus zusammen gehören, verpflichten sich, auf den Fall der eine Hauptstamm, entweder der Ludwigbaierische, oder Rudolfpfälzische, im Mannsstamme ausgehen sollte, daß alsdenn der männliche Stamm, der noch vorhanden und im Leben seyn würde, alle des ausgestorbenen Geschlechts, Würden, Stand, Freyheiten, Land, Leute, Rechte und Gerechtigkeiten erben, und in denselben als rechte wahre Bluts- und Schwerdlehenserben des Stamms und Namens succediren sollte. Am Ende trägt man für die Abfertigung der lezten Erbtöchter Sorge, und sezt ihnen eine gewisse Geldsumme zu ihrer Befriedigung aus. Eben so wird in dem unter sämtlichen Wittelsbachischen Agnaten den 15. May 1724 errichtete pfalzbaierische Stammsvertrag [z]) vorläufig bemerkt, wie beide Häuser, Pfalz und Baiern, von einem Stammvater abstammten, und wie es auch wirklich wäre, nur ein Haupthaus vorstellten, daher sich jezo nicht nur die beiden Kurfürsten von Pfalz und Baiern als Capi, Vorsteher, Besizer und regierende Fürsten ihrer Stamms- und Namenserbländer, sondern auch die übrigen geistlichen Kurfürsten, die Kurprinzen, Herzoge,

Pfalz-

Pfalzgrafen und Fürsten zur Erhaltung ihres uralten fürstlichen Stamms, die Hausverträge und Verbindungen zu beobachten, aufs neue für sich, ihre Erben und Nachkommen zur ewigen Zeit verbindlich gemacht hätten. In Ansehung der Succession lautet es also: obschon der beider Häuser Succession wegen, auf einstens Abgang als von einem gemeinschaftlichen Stammvater herstammender Linien und beiderseitigen Proximis Agnatis durch die Rechte allbereits vorgesehen wäre, so sollten doch hiemit die alten Theilbriefe und Einungen bestätiget seyn. Der Traktat ward den 31. October 1746. bestätigt, und zugleich §. 5. 6. ausgemacht, daß künftig beide Häuser sich einer gemeinschaftlichen Stimme in den Reichsangelegenheiten bedienen sollten [4]). Nachdem unterm 5. October 1761. aufs neue die engste Verbindung getroffen, und ein Haupteinigungstraktat vorbereitet worden war, so ward in diesem, der den 6. September 1766. zu Stande kam [5]), die Hauptprinzipien auseinandergesezt, auf welche die ganze Wittelsbachische Haus und Stammsverfassung beruht. Es sind dieselbe nach dem Ausdrucke: „ die wir vermöge der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stammvater unter gleichem Schild, Namen und Stamme mit beständiger Blutsverwandschaft in ein Haus zusammen gehören. „ Die gemeinschaftliche Abstammung vom ersten Erwerber und das auf dem Geblütsrechte vermöge der Geseze und des Pfalzgräfischen Herkommens beruhende Gemeinei-

gen-

genthum und wechselseitige Erbrecht von einer Linie zur andern mit Ausschluß aller weiblichen Descendenz, so lange noch Mannsstamm vorhanden ist, und hauptsächlich der Pavische Vertrag, dessen Wirkungskraft sich schon 1340. beym Anfalle Niederbaierns geäußert hätte, und der sich auf alle alte und neue Stammländer und Lehen in Baiern, am Rheine, in der Oberpfalz, in Schwaben, oder wo sie sonst gelegen wären, erstreckte. Auch die übrigen vornehmsten Partikularverträge werden namentlich auf das ganze Haus ausgedehnt. Noch deutlicher wird in dem jüngsten Hauptstammsvertrage vom 26. Hornung 1771. [6]) gezeigt, daß die uralte Stammsverfassung, Erbeinigung, Erbverbrüderung und das Familieneigenthum sich nicht allein auf die Hauptländer und Stammgüter bezögen, die bey der ersten Theilung von 1255. und 1329. bei der Errichtung des Pavischen Vertrags vorhanden gewesen sind, sondern auch auf alles, was seit dem Hauptprimogeniturvertrage von 1578 zum baierischen Hause, und seit demjenigen von 1568. im pfälzischen Hause hinzugekommen ist. Man erklärt wiederhohltermaßen, daß die gesamten pfalzbaierischen Erbländer eine Vermögensmasse, Stamm- und Fideikommißgut seyn, und daher nach Erlöschung des einen Hauptastes der andere männliche Zweig als rechter wahrer Blutsverwandter und Lehenerbe in allen Ländern und Zugehörungen succediren müßte. Hauptsächlich ist der vierzehende Artikel sehr merkwürdig, und die

Un-

Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit folgendergestalt darin verordnet: damit die unter der Erbeinigung begriffene Länder und Leute unveräußerlich in jedem Haus beysammen verbleiben und erhalten werden möchten, gleichwie in dem Pavischen und in andern Hausverträgen schon darauf gedacht worden seye, es auch die Fideikommiß- und Erbeinigungseigenschaft von selbst mit sich bringe, daß außer den Nothfällen, und wenn es der Vortheil des Hauses erfordern sollte, weder Veräußerungen noch Verpfändungen Plaz hätten, so soll es auch künftig also beobachtet werden. Die übrigen Artikel enthalten Verordnungen, die jede Erlauchte Stamms- und Fideikommißverfassung nach sich zieht, nemlich in Ansehung der Appanage, Versorgung, Ausstattung und Verzicht der Prinzessinnen und Bestimmung der Allodialerbschaft. Man begnügte sich nicht einmal mit diesem Fideikommissarischen Samteigenthum, sondern errichtete den 19. Junius 1774.[7]) noch für die ganze Agnatschaft durch eine förmliche Akte den bürgerlichen Mitbesiz, den auch der jezige Erbfolger durch seine Beitrittsakte vom 8ten März 1778. wirklich ergriffen hat [8]).

[7]) in meinem Urkundenb. zur Geschichte des Pav. Vertrags B. II. der kl. Schriften n. 56. S. 706. Die Abschrift ist vom Original im Archive zu München Schubl. 99. genommen.

[8]) a. a. O. n. 57. 58. S. 710. ff.

3) im Urkundenbuch zur Zweybrück. Vorl. n. 31. S. 114.

4) im Urkundenbuch zur Zweybrück. Vorleg. n. 32. S. 120.

5) a. a. O. n. 33. S. 132.

6) im Urkundenbuch zur Zweybr. Vorlegung n. 34. S. 141.

7) a. a. O. n. 35. S. 155.

8) ebendas. n. 36. S. 157.

11.

Zwote Klasse. Besondere Hausverträge.

Eben dieser Geist der Fideikommissarischen Haus- und Stammsverfassung und des vorhandenen Gemeineigenthums sämtlicher Erbländer herrscht auch in den Partikularverträgen der einzelen Linien, die, wie wir gehört habeu, zum Theil als Hauptverträge von den beiderseitigen Hauptästen angenommen worden sind. Wir wollen bei ihrer Betrachtung die Baierischen oder diejenigen der Ludewigschen Linie, von der Pfälzischen oder derjenigen der Rudolfischen Linie absondern.

12.

Besondere Baierische Hausverträge.

Nachdem die Söhne Kaiser Ludwigs IV. so wohl 1338. unter einander sich zu einem ewigen unzertrennten Gemeineigenthum ihrer Erbländer verpflichtet [1]), als auch 1347. den baierischen Ständen die Versicherung ausgestellt hatten [2]), daß ohn-

ohngeachtet der vorzunehmenden Auszeichnung der Besitzungen doch der baierische Landeskörper unzertrennet und die Landschaft in ihrer Korporationsverfassung beym Hause ungestört verbleiben sollte; Ferner, nachdem man sich 1348 mit der Rudolfischen Linie über ihre Erbportion an Niederbaiern, unter Vorbehaltung deren fernern Erbrechte abgefunden hatte [3]), so wurde in dem Theilbrief von 1349 [4]) die wechselseitige Erbfolge von einer Linie auf die andere zum Beweis der Fideikommissarischen Verbindung ausdrücklich vorgeschrieben, imgleichen der übrige Inhalt des Pavischen Vertrags wiederhohlt [5]). Ein gleicher Vorbehalt geschah in dem folgenden Theilbriefe von 1353 [6]), welche Erbfolgsversicherung man noch weiter in einer Akte von 1363 ertheilte. [7]) Am merkwürdigsten ist der Theil- und Stammvertrag von 1392 [8]), der nicht nur dem Hauptvertrag von Pavia ganz ähnlich, sondern auch in den folgenden Hauptstammsverträgen selbst von der Pfälzischen Linie angenommen, und seine Verbindlichkeit auf die ganze Wittelsbachische Nachkommenschaft ausgedehnt worden ist. Es wird darinnen auf das feyerlichste alle Verkaufung, Verleihung und Vertauschung des Landes mit auswärtigen verboten. Alle Lehen sollten bloß der Aelteste im Namen aller reichen, und wenn ein Heimfall sich ereignete, so wäre er unter allen gleich zu vertheilen. Am Ende ward die wechselseitige Erbfolge und ein Austrag bedungen, und verboten, eine Linie sollte den andern zum Nach-

theil Einer der übrigen nicht besonders ihre Portion vermachen; welcher unter ihnen oder ihre Erben, lautet es weiter, Töchter hinterliesse, die nicht berathen wären, diese sollten die andern Herren ausheirathen, berathen, und zu ihren Ehren versorgen, wie ihre eigene Kinder, so daß ihre allerseitigen Länder und Leute bey dem Namen und Fürstenthum zu Baiern verbleiben. In der Reichsgerichtsurtel, und in den Baierischen Theilbrief vou 1429 [9]) wird das Geblütsrecht ohngeachtet der Theilung erkannt, wohin auch der Ladungsbrief Kaiser Siegmunds von 1425 [10]) an Herzog Ludwig den Bärtigen von Ingolstadt abzweckt. In dem unter landschaftlicher Vermittlung und Gewährleistung 1506 geschlossenen Vertrag [11]) zwischen den beiden einigen Herzogen von Baiern ward bestimmt, daß Baiern der Hausverfassung und den ältern Verträgen gemäß nur ein Herzogthum sey, wobey keine Theilung und Zertrennung geschehen, und nur ein regierender Herzog, Landesfürst und Herr seyn, wie auch bloß nach dem Primogeniturrecht geerbfolgt werden könnte. Eben so müßte die ganze Landschaft ein Körper bleiben, wozu auch die Landstände gehörten, die Herzog Wolfgangen unterworfen wären. Das Testament Herzog Albrecht von Baiern [12]) bestätigte 1578 das Primogeniturrecht und die Untheilbarkeit des Herzogthums folgendergestalt: weil es sich nicht gebühren will, das Land und seine Regierung von einander zu trennen und zu zertheilen, und wir es in

keinem Wege für rathsam ansehen, die Regierungen abzusondern; demnach ist unser Wille, daß Herzog Wilhelm die ganze völlige Regierung als der einige regierende Landesfürst innehaben solle.

1) Mein Urkundenb. zur Straub. Geschichte n. 1. in den kl. Schrift. B. I. S. 113. et ap. *Ludewig* Reliqu. MSS. T. X. p. 648.

2) VI. Freybrief in der Samml. der Baier. landständ. Freyheitsbrief und Handvesten nach meiner Ausgabe S. 11. und in Monum. Boicis, Vol. XI. p. 294.

3) Urkundenb. zur Zweibr. Vorl. n. 46. S. 174. Vergl. meine kl. Schriften B. II. S. 18.

4) im Urkundenb. zur Zweybr. Vorleg. n. 23. S. 57.

5) *Hellfeld* de fideicommiss. fam. §. 17. p. 31.

6) a. a. O. der Zweybrück. Vorl. S. 62.

7) S. 176. n. 48.

8) ebendas. n. 24. S. 67. Die Originalakte liegt im Archiv zu München Schubl. 93.

9) Urkundenb. zur Zweybrück. Verl. n. 25. S. 73. Das Original liegt im Archiv zu München, Schubl. 94.

10) in meinem Urkundenb. zur Geschichte der Straub. Erbfolge, n. 39. der kl. Schriften B. II. S. 261.

11) in den ebenangef. kleinen Schriften B. I. n. 13. S. 337.

12) wovon ein Auszug in der Deduktion: Die Wirklichkeit der Domainen in Baiern, Beyl. S. 60. und wovon ich mehrere Nachricht aus Archivalakten besize

Die Bestätigung Kaiser Rudolfs II. ist vom 16. Jul. 1578. datirt. Vergl. *Springsfeld* de Appanagio C. III. n. 56 57. C. V. n. 40.

13.

Besondere baierische Landesverträge.

Baiern muß ein einiger untrennbarer Staatskörper auf ewig seyn und bleiben, und es kann dabey keine Zertrümmerung und Zerstückelung, oder Abreissung der Haupttheile durch Umtauschung mit andern entlegenen Ländern vorgehen, wie das, außer denen schon aufgeführten Hausakten noch weiter die mit der baierischen Landschaft von Zeit zu Zeit abgeschlossene und vom Kaiser und Reiche bestätigte Landesverträge gebieten. In einer Reihe derselben ist die Klausel angehängt, daß das Baierland niemals vom Wittelsbachischen Hause getrennt, noch auch die Landesverträge je zum Nachtheile des Wittelsbachischen Erbrechts sollten verstanden und ausgelegt werden [1]). Herzog Steffan Fibulat erneuerte 1365. [2]) bey der nach Abgang der baierischen brandenburgischen Linie geschehenen Wiedervereinigung Oberbaierns mit Niederbaiern das Gesez seines Vaters von 1341. und die Versicherung aller seiner Brüder von 1347. von der Untrennbarkeit und Unveräusserlichkeit des Ober- und Niederlands Baiern mit dem Ausdrucke: „Wir sollen auch das Land Oberbaiern beyeinander bleiben lassen, ungetheilt und un-

unzerbrochen, also daß wir von dem Land nichts nehmen, vermachen, noch verkümmern sollen noch mögen, womit das Land gebrochen oder getheilt würde.„ Eben so gaben dessen Söhne Stephan der II. und Johann bald nach geschlossenen Hauptvertrage von 1392. im Jahr 1396. den baierischen Ständen die wiederholte Versicherung [3]) daß Wir, unsre Erben und Nachkommen von unsern Herrschaften, Ländern und Leuten zu Baiern keinerley Schloß, Festung, Stadt, Markt, Münze, Zoll, Steuer, noch Renthe, wie die genannt sind, künftig nimmer versezen, verkümmern und verkaufen sollen noch mögen.„ Es wird diese Landesherrliche Zusicherung 1402.[4]) von den Herzogen Stephan II, Ernst und Willhelm nochmals folgendergestalt bekräftigt: „Auch haben wir versprochen und verheißen, daß wir, unsre Erben oder Nachkommen von unsrer Landschaft oder Herrschaft, von Ländern und Leuten, Schlössern, Gefällen und Renthen, wie die genannt sind, nun künftig nimmermehr etwas versezen, verkümmern noch verkaufen sollen noch mögen„ das geschähe denn mit unsrer Räthe und Landschaft Rath und Gutheißen.„ Diese Privilegien bestätigten alle baierischen Herzoge besonders Albrecht der V. bey der Errichtung der Primogenitur [5]). Ein gleiches geschah von den Kaisern Siegmund, Friedrich den III, Karl V, Ferdinand I. und Maximilian II. in den Jahren 1434. 1491. 1555. 1559. und 1565. [6]) und

 die

die Stände beruften sich den 20. Nov. 1514. [7]) auf diese Untrennbarkeit in einem Schreiben an die Reichsversammlung, wobey sie auch das Reichsurthel Kaiser Friedrichs II. von 1216. [8]) für sich anführten. Daß überhaupt ohne landständische Bewilligung keine Zertrennung und Veräusserung der Länder geschehen kann, das lehren theils eine Anzahl älterer Reichsurtheln [9]), theils die Rechtsgelehrten [10]). Die baierischen Landstände formiren jezo einen Staatskörper, tragen miteinander gleiche Staatsbürden, geniessen zusammen die Landesprivilegien, haben eben dieselbe Geseze und Landrechte, und jeder Regent verspricht ihnen beym Regierungsantritt diese Verfassung ungekränkt zu lassen, und sie als getreue Landsassen und Unterthanen beym uralten Wittelsbachischen Hause unveräussert zu erhalten. Bey jeder Vertauschung wird die baierische Landesverfassung übern Haufen geworfen und aufgehoben, die so theuer erworbene Landesprivilegien sind vereitelt und die kaiserlichen Bestätigungen vernichtet. Sie sind daher berechtiget hierüber den Schuz des Reichs zu erflehen, und auf den Nothfall die Vertretung der aus patriotischer Gesinnung sich verbündeten teutschen Höfe nachzusuchen [11]).

1) Bey Lünig in der Sammlung Landsäß. Riterschaftl. Privilegien N. 40. Col. 647. N. 10. Col. 586. N. 13. Col. 391. N. 14. Col. 584.

2) X. Freybrief in der Sammlung baier. Landständ. Freyheitsbr. nach meiner Ausgabe, München 1778. S. 17.

3) XX. Freybrief a. a. O. S. 32.

4) XXIII. Freybrief ebend. S. 37.

5) XLVII. Freybrief S. 83.

6) in der Samml. der baier. Landständ. Freyheitsbriefe, N. 39. 47. 58. 62. 63. S. 69. 80. 100. 109. 116.

7) Aettenkhover Geschichte der Herzoge von Baiern. Beyl. N. 56. 59. S. 391. 403.

8) ap. *Hund.* in Metropol. Salisburg. Tom. II. p. 591.

9) Wovon ich nur die von Wilhelm R. K. von 1255. ap. *Senckenberg* in C. I. Feud. p. 565. anführen will. Mehrere unten §.

10) *Hellfeld* El. Iur. Feud. C. X. §. 369.

11) Zweybrück. Vorlegung der fideikommissar. Rechte des Hauses Pfalz. Saz IX. §. 96. S. 125.

14.

Besondere pfälzische Hausverträge.

Noch deutlicher stimmen die pfälzischen Partikularverträge mit den allgemeinen Hausgesezen über die fideikommissarische Verfassung, über das Gemeineigenthum sämtlicher pfalzbaierischen Erbländer und über deren Untrennbarkeit und Unveräusserlichkeit überein. Ihre Anzahl ist aber so groß, daß ich nicht alle anführen kann, sondern mich nur mit Einigen begnüge [1]).

 1) Wer

[a]) Wer diesen Artikel aus mehreren bewiesen haben will, der durchlaufe die in der Pfalzbirkenfeld. Ausführung der Possess. Gerechtsame an Zweybrücken Th. II. S. 100. 101. verzeichnete Reihe von Testamenten.

15.

Ihre Verwandlung in allgemeine Hausgeseze.

Man hat sie aber mit desto grösserer Aufmerksamkeit zu erwegen, als einige davon von den Stammvätern des jezigen pfalzbaierischen Gesamthauses herrühren, und folglich nach dem teutschen Rechtsaze, wo die Verordnungen der Vorfahren und Erzeuger für die aus ihnen entsprossenen Nachkommen eine gesezliche Verbindungskraft besizen [1]), und diese derselben auf keine Weise entgegen handeln dürfen, heutzutage wie allgemeine Wittelsbachische Stammsverträge und Hausordnungen zu betrachten sind.

[1]) *Putter* in pr. lin. Iur. Priv. Princ. L. I. c. 1. §. 20. *Selchow* El. Iur. Publ. T. II. in Praecogn. §. 476. 478. 479.

16.

Auszüge aus den besondern pfälzischen Hausverträgen.

Gleich 1357 errichten die beiden Pfalzgrafen Ruprecht unter sich einen feyerlichen Primogeniturtraktat [1]) für ihre ganze Nachkommenschaft, und bestimmen die Geldsumme die jeder pfälzischen Prinzeßin bey ihrer Ausheyrathung

gegen Verzichtleistung ausbezahlt werden solle. Es heist dieser Traktat noch 1395. eine ewige Ordnung und Sazung. Eben die beide Pfalzgrafen Ruprecht der Aeltere und Ruprecht der Jüngere verbinden sich 1368. [2]) „daß alle Festungen, Städte und Thäler ewig bey der Pfalz verbleiben, und weder sie noch irgend ein Pfalzgraf dieselbe nimmermehr von der Pfalz verkaufen, verpfänden, versezen, vertauschen, hinweggeben, noch sie in keinen andern Wege von der Pfalz weder mit Wittum, Morgengabe, mit Zugeld, mit Töchtern oder mit Weibern oder mit andern Sachen entfremden, noch schaffen, gestatten oder verhängen sollte daß sie sämtlich, oder ihrer Einige besonders, von der Pfalz entfremdet würden, sondern sie müßten ewig unverrückt bey der Pfalz und bey einem Pfalzgrafen verbleiben.„ Eben dieses wird 1378. [3]) von denen Ruprechten dem Aeltern, Jüngern und Jüngsten wiederholt. 1374. 1392. 1395. 1401. [4]) werden überhaupt die alten Primogeniturtraktate erneuert und bestätigt. Da nun jede Primogenitur als besondere Gattung die Fideikommißverfassung in sich schließt, so dienen sie vorzüglich zum Beweise der Untrennbarkeit und Unveräusserlichkeit der sämtlichen als zur Kur gehörigen Erbländer. Die Rupertische Constitution von 1395. [5]) als eine förmliche Parage, ist ihnen etwas ähnlich, allein nicht ganz vollzogen worden. Man machte den ältesten zum alleinigen Regenten und Oberlehenherrn, und an

ihm

ihm mußten die aussterbenden Afterlehen der jüngern Brüder zurückfallen. §. 4. heist es: „Nichts sollte von der Pfalz und unsern Ländern zu Baiern verkauft, versezt, verwittumt, vermorgengabet und in keine andre Wege verändert und entfremdet werden, sondern fest und ewiglich bey der Pfalz und bey unsern Lande zu Baiern bleiben„ §. 20. Wir sezen auch für uns und unsre Erben zu einem rechten Gesez, und wollen daß unser Erbe, der unsre Herrschaft besizt, und alle unsre Erben, die sonst mit Schlössern oder Zubehörungen ausgeweiset werden, und ihr jeglicher, das Söhne sind, künftig in Ewigkeit alle andere Schlösser und Zugehörungen, die jezund zu unsern Herrschaften am Rhein und in Baiern gehören oder künftig gehören werden, bey unsrer Herrschaft bleiben, auch nimmer von unsrer Herrschaft entfremdet oder weggegeben werden sollen.„ In dem Theilbrief von 1410.[6]) ermangelte man nicht die alte Ländervereinigung §. 41. zu bestätigen, und §. 37. dem Erstgebohrnen den Hauptlehenhof zu überlassen. Das Primogeniturrecht und die Geblütserbfolge nach der väterlichen Sippschaft ward durch die goldene Bulle Kaiser Siegemunds von 1414. noch mehr befestigt, und in der andern goldenen Bulle von eben diesen Kaiser 1434. die ganze Rudolfische Linie nach dem Erstgeburtsrecht mit dem Kurrechte, mit der Pfalzgrafschaft, mit dem Erztruchsessenamt, mit allen Ländern, Herrschaften, Gütern

und

und Zubehörungen belehnt [7]. Kurfürst Ludwig von der Pfalz verordnet 1427. in seinem Testament [8]): zum Ersten, so ist unser Meinung, daß die Pfalz und die Kur, und was darzu verschrieben ist, bey unsern ältesten Sohn verbleiben, und davon nach Inhalt und Ausweisung unsrer altvordern Briefe auf keine Weise nichts versezt, verkauft, veräussert oder verändert werden.„ Es ist dieses Testament 1449. vom Kaiser Friedrich III. bestätigt worden [9]). Der Vergleich der Pfalzgrafen Ludwigs, Friedrichs und Ruprechts von 1448. [10]) besagt: „Ruprecht sollte ein Miterbe mit den andern Erben seyn, und ihm sein Recht vorbehalten und unverdingt bleiben und die Portion sein Lebtag nuzen, äussern und gebrauchen, jedoch dürfte er sie von Baiern nicht verändern oder abkehren, sondern nach seinem Abgange und Tod müßte sie auf seine nächsten Erben des Stamms der Herrschaft von Baiern fallen; Nicht erlaubt wäre es ihm das Land, die Schlösser oder Städte, Land oder Leute zu versezen, verkaufen, verändern, oder zu beschweren und das auf keinerley Weise ohne alle Gefährde.„ Wir sagen und verordnen, heist es in Pfalzgraf Ludwigs des Schwarzen Herzogs zu Zweybrücken, Eines Stammvaters des heutigen pfalzbaierischen Hauses, Testament von 1479. [11]) daß nach unserm Todt, unsre Herrschaften, Grafschaften, Länder und Leute unten und oben unvertheilt, unzertrennt in einem Staat und Wesen

sen regiert werden, bey und mit einander hinkommen und verbleiben, wie auch die Brüder zu einander verstrickt, verbunden und verpflichtet seyn sollen. Ein andrer Stammvater des heutigen pfalzbaierischen Hauses, Herzog Alexander von Zweybrücken, verordnet 1514. [12]) in dem vom Kaiser Maximilian I. bestätigten Testamente dem Namen und Stamme des löblichen Hauses zu Baiern zu Gutem, daß der älteste Sohn Ludwig allein weltlich regierender Fürst seyn, und alle seine Herrschaften, Grafschaften, Schlösser, Städte, Länder und Leute, Lehen und Eigen, wie er die mit aller Zugehörde, Rechten und Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten hergebracht hätte, inhaben und regieren sollte. Die Töchter müßten mit ihren Gemahls auf die Erbfolge Verzicht leisten. In dem Vertrage der Pfalzgrafen Ruprechts und Wolfgangs vom 3. October 1543. [13]) verpflichteten sie sich, daß kein Theil ohne ehrhafte Noth etwas von seinen Ländern, Leuten, Schlössern, Städten, Flecken, Dörfern, liegenden Gütern veräussern, versezen oder verpfänden sollte, sondern, da solche Ehehafte vorhanden wäre, daß er davon etwas veräussern oder verpfänden müßte, er solches dem andern zuvor anzubieten und um einen ziemlichen und gleichmässigen Kauf oder Pfandschilling zukommen zu lassen hätte. — Würde ein Theil ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen, so sollten alle und jede des abgestorbenen nachgelassene Länder, Leute,

te, Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer und unbewegliche Güter samt den Mannschaften und Lehen mit allen Zugehörden und Gerechtigkeiten an dem andern gänzlich kommen, anfallen und erblich bleiben. Sonst wird für die Versorgung der Erbtöchter mit Geld und Beweglichkeiten gesorgt und auf allen Fall ein Austrag zur Entscheidung der agnatischen Streitigkeiten bestellt. Der mit allen Pfalzgrafen errichtete Heidelbergische Vertrag vom 11. Februar 1545. [14]) befiehlt, daß die Kur, das Erztruchsessenamt und das Fürstenthum der Pfalzgrafschaft am Rhein und zu Baiern — nimmermehr von einander geschieden werden, noch eins ohne das andre seyn soll oder mag. Eben so deutlich ist der Heidelbergische Vertrag vom 18. Merz 1551. [15]) worin sich das ganze Haus verpflichtet, „daß dem Grundsaze, daß die Kur, das Erztruchsessenamt und das Fürstenthum der Pfalzgrafschaft am Rhein und zu Baiern nimmermehr von einander geschieden werden, noch keins ohne das andere seyn solle, noch möge, in Ewigkeit nachgegangen, er beobachtet, und vollzogen werden solle. In der Folge heist es, daß die Länder zu ewigen Zeiten unzertrennt (unverscheidentlich) beyeinander stehen und bleiben, nimmermehr von einander gesondert werden, noch auch keiner zu einigen derselben einige Ansprache gewinnen noch haben solle, er spreche dann die andern Stücke auch an, und erwinde sie, wie recht ist.„ Die auf dem

Geblüts-

Geblütsrechte gegründete Erbfolge ist folgendergestalt ausgedrückt: „Wo der Allmächtige dermaßen die Fälle schicken würde; daß die pfälzischen Kur- und Fürsten Friedrich, Otto Heinrich, Wolfgang, Philipp alle ohne männliche Erben mit Tode abgingen, wir alsdenn Kraft unserer natürlichen Blutssippschaft und Verwandschaft als die nächsten rechten wahren Erben zu unsrer Erbgerechtigkeit der Kur, des Truchsessenamts und der Pfalzgrafschaft am Rhein, und zu Baiern unverscheidentlich tretten und kommen mögen.„ Noch nachdrücklicher lautet der Eingang des Vertrags vom 2. Nov. 1553.[16]) Die sämtliche Pfalzgrafen erinnerten sich der goldenen Bulle, kaiserlichen und königlichen Sazungen, Dekrete, auch deren von ihren Voreltern über hundert Jahren her aufgerichteter stattlicher Ordnungen, Vorsehungen, damit sie nicht allein die Kur- und Fürstenthümer, Länder und Leute bey ihren Ehren, Würden und aufnehmender Wohlfahrt erhalten, sondern auch das alles ferner beysammen unzertrennt auf ihre Erben und Nachkommen devolviren und kommen lassen mögten. Da sie sich nun für schuldig erkenneten, diese Verordnungen und Geseze aufs heiligste zu beobachten, und alles zu verhüten, wodurch von der goldenen Bulle, von den alten Sazungen, Ordnungen und Vorsehungen eine merkliche Abänderung gemacht und ihnen ein Abbruch geschehen, zwischen ihren und sämtlichen

Agnaten

Agnaten allerlei Unwillen und Uneinigkeiten samt Zertrennung der Länder und Leute, und daraus eine gänzliche Verkleinerung und Abgang des kurfürstlichen Hauses erfolgen mögte, so hätten sie Kraft mehrgedachter goldener Bullen, Dekreten, Sazungen und ihrer Voreltern Dispositionen und Ordnungen, damit das kurfürstliche Haus samt den Ländern und Leuten bey seiner Reputation, Ehre, Hoheit und Wohlfahrt, und damit diese nach möglichen Dingen unzerrissen bey einander behalten, und davon dem heiligen römischen Reiche zu gemeiner Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes teutscher Nazion soviel stattlicher gedient werden möchte, eine neue Vereinigung und Vergleichung untereinander zur Aufrechthaltung ihrer Hausverfassung gestiftet. Den Erbtöchtern solle eine besondere Versorgung angedeyhen, und sie dadurch von der Erbfolge in Land und Leuten ausgeschlossen bleiben, ohne Bewillignng der Agnaten fände keine Verpfändung und Verschreibung des Landes oder seiner Bestandtheile an Auswärtige statt, und auf den Fall dergleichen geschähen wären, sollten sämtliche Linien das Einlösungsrecht genießen. In Gefolge dieser Grundverträge fand Kurfürst Otto Heinrich von der Pfalz, in Ansehung des Herzogthums Neuburg in seinem Testament von 1558. [17]) folgendes zu äussern nöthig: „Dieweil es aber, sagt er, mit dem Fürstenthum Neuburg also beschaffen ist, daß es ohne Abbruch und

gänzlichen Untergang und ohne verderblichen Nachtheil der Unterthanen nicht getheilt noch zertrennt werden mag, so geht unsre Ermahnung und Ersuchen dahin, solche Ordnung, Mittel und Wege ausfindig zu machen, damit das Fürstenthum beysammen unzertrennt bleibt, und die Administration und Regierung jederzeit durch den ältesten verwaltet — mithin nichts daran verändert, veräussert, noch ohne große unvermeidliche Noth beschweret werde; Denn unser höchster Wunsch und ernster Wille ist, daß unser Vetter beständige Vorsehung mache, damit das Fürstenthum bey Seiner Liebden und Dero männlichen ehelichen Leibeserben, wie auch Erbenserben, so lang diese Linie währen wird, und nach deren Abgang bey den andern Pfalzgrafen, die von König Ruprecht herkommen, zu ewiger Zeit unveräussert bleiben und aus der Pfalzgrafen Hand nimmermehr kommen solle." Herzog Wolfgangs von Zweybrücken, eines neuern Stammvaters der heutigen Pfalzgrafen, Testament von 1568 [18]) Art. 9. „Wie dann (den Söhnen der Succession und Erbschaft wegen eine gewisse Ordnung vorzuschreiben) im heiligen Reich teutscher Nazion, in den Kur- und fürstlichen Häusern ein löblich Herkommen, wie auch den geschriebenen und wohlhergebrachten Lehnsgebräuchen nicht ungemäß ist, und sonst zur Erhaltung des fürstl. Namens und Stammes dient, auch damit die Fürstenthümer und Herrschaften unzerstreut, unzer-

zergänzt und unzerbrochen bey einander bleiben, und dem heiligen Reich in allen Obliegenheiten desto stattlicher und ansehnlicher gedient werden möge, als haben wir Herzog Philipp Ludwig als den Aeltern und Erstgebohrnen zum rechten unzweifelhaften Erben eingesezt„ Art. 16. Jeder der Söhne, der Landgerichte und Aemter einbekömmt und empfängt, habe nicht Macht dieselbige in einigem Wege, wie es Namen haben mag, zu verpfänden, zu veräussern, zu veralieniren und zu verwenden. Es wird in einer andern Stelle noch mehr eingeschärft: daß alle Verpfänd- Beschwer- und Veräusserungen nichtig, todt und kraftlos seyn, auch alle die instituirte Erben, oder wer des Orts einiges Interesse habe, solches mit oder ohne Recht ungehindert einiger Präscription oder andern Behelfs zu revoziren, kassiren und zu vernichtigen befugt seyn sollte. Nach Art. 19. müsten die Länder nach Abgang des Mannsstamms in einer Linie auf die andre fallen, mit Ausschluß der Erbtöchter, die bloß erzogen und gegen Verzicht von den Erbfolgern ausgestattet werden sollten.

1) Rechtl. Ausführung des Herzogs Christian III. von Zweybrücken Poß. Gerechtsamen Th. II. Beyl. N. 7. S. 6.

2) Urkunde a. a. O. N. 8. S. 8.

3) Urkunde im Urkundenbuch zur Zweybrück. Vorl. N. 58. S. 196.

4) Die sämtliche Akten stehen in der gründl. Untersuchung der sogenannten Rupertin. Konstit. Beyl. W. S. 101. ap. *Ludewig* in Comment. de aetat. pub. et maj. C. V. §. 7. und im Zweybrück. Status Causä Th. II. S. 19. der Beyl. N. 10. desgl. bey Lünig im Reichsarchiv P. Sp. n. 225. p. 583.

5) ap. *Toelner* in Cod. dipl. Palat. n. 185. p. 135. Die Rupertische Erbordnung von 1395. bey Lünig a. a. O. S. 583. enthält über die Ausschließung der Töchter folgenden Art. Item es sollen auch unsers ältesten Sohns, der der Herr ist, und der andern unsrer Söhne und ihrer Erben Töchter, ob sie die gewinnen, allzeit, ehe sie die zu Mannen geben oder beyschlafend, verschrieben oder verziehen auf alle Erbtheil unsrer beider Fürstenthums, Lande und Leute und Zugehörungen, es wäre dann, daß von unserm Stamme nicht Söhne da wären, so mögen die Töchter alsdann zu ihrem Rechte stehen.

6) in cit. Cod. dipl. Palat. n. 205. p. 152.

7) beyde Urkunden mit altteutscher Uebersezung in der Kurpfälz. Deduktion über die Eventualsuccession von Zweybrücken N. 13. 14. 15. S. 27. ff. und sonst an mehreren Orten.

8) Beyl. zum Birkenfeld. Stat. Causä. Buchst. Ii S. 51.

9) a. a. O. S. 54.

10) in den Pfalzbirkenfeld. Anmerk. zur angef. Kurpfälz. Deduktion S. 23

11) im Pfalzbirkenfeld. Stat. Causä Beyl. Ll. S. 56.

12) ap. *Thucel.* Elect. Iur. Publ. p. 130.

13) Beyl. zur Kurpfälz. Deduktion wegen Zweybrücken N. 33. S. 75.

14) ap. *Toelner* in Cod. dipl. Palat. n. 222. p. 167.

15) im Status Causä, Th. II. St. 36. S. 83.

16) in der oft angeführt. Kurpfälz. Dedukt. n. 38. S. 88.

17) in der Pfalzbirkenfeld. Ausführ. auf Zweibrücken, Beyl. Nr. S. 68.

18) im Birkenfeld. Stat. Causä, Th. I. Beyl. A. S. 1.

17.

Beantwortung eines Oestreichischen Einwurfs.

Man mache mir mit dem Staatsrath von Spielmann [1]) nicht die Einwendung, daß die in den neuern Hausgesezen eingerückte fideikommissarische Bestimmungen, und die Veräußerungsverbote gerade ein Beweis der vorherigen Nichtexistenz einer Stammsverfassung wären, indem die Staatsrechtsgelehrten, die in der Reichsdiplomatik und in den alten Reichsakten einige Erfahrung besizen, schon längst die Beobachtung gemacht haben, daß man theils, um ihr Andenken zu erhalten, und theils um sich gegen die Zudränglichkeit des römischen Rechts zu verwahren, die allgemeinen Grundsäze in den Hausurkunden zu wiederhohlen, und von Zeit zu Zeit zu erneuern gewohnt gewesen wäre [2]).

1) Oestreich. Prüfung der K. Preuß. Erklärung der Ursachen einer Association ꝛc.

2) Pütters Beyträge zum neusten Staats- u. Fürstenrecht, Th. II. S. 128. *Estor* Obs. Jur. feud. 4. 8.

18.

Bestärkung der pfalzbaierischen Fideikommißverfassung durch die Primogeniturtraktate.

Wenn auch nicht die allgemeine fideikommissarische Hausverfassung und das ausdrückliche Veräußerungsverbot aus dem klaren Inhalt der allgemeinen und besondern Hausverträge sämtlicher Linien so deutlich hervorleuchtete, so könnte man dieses aus den bloßen Primogeniturverträgen erweisen, die in Baiern 1338. 1485. 1506. 1514. 1565. und 1578 [1]) und in der Pfalz 1354. 1356. 1368. 1378. 1392. 1395. 1414 1434. ꝛc. [2]) errichtet wurden, da schon hieraus sich nach den Grundsäzen der Rechtsgelehrten die Untrennbarkeit der pfalzbaierischen Erbländer und die Unerlaubtheit irgend einer Veräußerung ergiebt [3]).

[1]) wovon ich blos aus den Leztern hier Auszüge liefere, die verschiedene Punkte der pfalzbaierischen Hausverfassung aufklären.

Auszug aus Herzog Alberts Testament von 1578. in J. K. D. zu Sachsen rechtsbegründete Ansprüche an die baier. Allodialverlassenschaft mit Beil. Dreßden 1778. N 5. Zum 5. wollen wir unserer Eltern Tochter — mit einem statlichen Heuratguet, und einer ansehnlichen Ferttigung — ausgesteurt, darauf Sy sich auch Ires vätterlichen und anndern Erb, unserm fürstlichen Namen und Stammen absteigender Linien zw guet notdürftiglich verziehen. — Daran auch beide unsere Töchtere billig beruegig seyen, weil Sy one das an Landt

Land und Leuthen, souil vom Heil Reich belechendt, auch von dem anndern im Leben des Mannsstammes gemeinen durchgeenden der Chur und fürstl. Heuser gebrauch nach nichts zw Erben haben. S. 26. Wilhelm Ferd. u. Ernst werden zu Erben eingesezt, ohngeachtet sie von Natur schon es gewesen wären. Dergestalt, weil unsern Land u. Leuten hbeschwerhrl. fallen und nit wol ertregl. seyn wurden under ainsten u. zw ainer Zeit mer regierend fürsten zu erhalten, Sich auch nit gebühren will, das Land und Regierung desselben voneinander zu trennen und zertailen — weil es zu merer Uneinigkeit und Gezenkh zwischen Ir der Gebrüder Ursach geben möcht. — Demnach ist unser vätterl. Will u. mainung, daß auf Unsern tödtl. abgang ganze völlige Regierung des Lanndts unserm ältern Sohn, Herzog Wilhelmen ꝛc. mit allen Würden u. Nuzungen — aufgeladen und bevolchen werde — Ebendas. N. 5. Extr. der baier. Kleinodien-Disp. de 1565. — so vil Jme deran neben andern seinen Miterben von u. auf unsern fürstenthumben u. Landen Obern- u. Niedern Bayern — nach den Gesezen gemainer auch der sondern Lehens, und dann anderer in Würkhlicher Uebung fürgeender Rechten insonderheit aber des heil. Rs. Constitutionen u. des löblichen Pfalz u. Bayern herkommen, gewonheiten, Ainigungs-Verträgen u. gebräuchen u. zueständig sein mögen. Vergl. Testament Herzog Georg Hans vom 10. Dezember 1571. ap. *Struve* in form. Succeſſ. Palat. p. 244.

*) Siehe von der Pfälz. Primogenitur, die kurpfälz. Deduktion in Ansehung des Primogenitur- und Consolidationsrechts des Herzogthums Zweybrücken. S. 70. ff.

3) *Menoch* Conſil. 599. n. 3. *Natta* L. III. Conſil. 501. n. 61. *Roland a Valle* L. IV. Conſil. vlt. n. 110.

110. *Baldus* L. II. Conf. 275. n. 5. L. III. Conf. 123. *Springsfeld* de appan. C. III. n. 184. *Knipschild* de fideicommiss. C. III. n. 24. *Betsius* de stat. C. VIII. n. 59.

19.

Bestärkung der pfalzbaierischen Fideikommißverfassung durch die weiblichen Erbverzichte und Ausschließung von der Erbfolge.

Die vermög der Stammsverfassung des pfalzbaierischen Hauses überhaupt als insbesondere wegen den ausdrücklichen Verfügungen der Hausordnungen geschehene Ausschliessung des weiblichen Geschlechts[1] und zwar nicht nur von den Brüdern und den Agnaten eben derselben Linie, sondern auch nach Ausgang einer Linie von den weitergesippten Stammsvettern lehrt die baierische und pfälzische Geschichte überall, so daß ich mich begnügen kann, darüber mich blos auf eine Anzahl Verzichtsbriefe zu beziehen, die noch im Archiv zu München vorhanden sind.

Der Prinzessin Elisabeth, Kaiser Ludwigs Tochter und Gemahlin Grafen Ulrichs zu Würtemberg von 1362. Schublade 128.

Der Elisabeth, Herzog Friedrichs in Niederbaiern Tochter. Eine Gemahlin des Markus Visconti von Mailand von 1367. Schublade 127.

Der

Der Elisabeth, so an den Burggrafen von Nüremberg vermählet worden, von 1401. Schublade 128.

Verzicht der Sophia, Tochter Herzogs Johanns von 1429. Schublade 129.

Elisabeth, Herzogin von Jülich, Tochter Herzog Ernsts von Baiern, von 1440. Schublade 129.

Elisabeth, Tochter Herzog Heinrich des Reichen, Gemahlin Graf Ulrichs von Würtemberg, von 1444. Schublade 130.

Elisabeth, Alberts III Tochter, eine Gemahlin Ernsts Herzog von Sachsen Leipzig, Montag nach Elisabeth 1460. Schublade 130.

Margaretha, Albert III. Tochter, und des Markgrafen von Mantua Gemahlin, den 5. Merz 1463. Schublade 131.

Sibilla, Alberts IV. Tochter und Gemahlin des Pfalzgrafen Ludewigs. Heidelberg, am Montag nach St. Peterstag 1511. Schublade. 131.

Sabina, Alberts IV. Tochter, Herzog Ulrichs von Würtemberg Gemahlin, von 1498. Schublade 131.

Susanna, Gemahlin Markgraf Casimirs von Brandenburg, von 1519. und hernach 1529

des Pfalzgrafen Otto Heinrichs, Schublade 131.

Mechtildens, Wilhelms IV. Tochter, Philiberts, Markgrafen von Baden Gemahlin, Verzicht von 1556. Schublade 131.

Maria, Tochter Alberts IV. und Gemahlin Karls von Oestreich, Verzicht von 1571. den 28. August, Schublade 133.

Maria Anna, Wilhelms V. Tochter, Gemahlin Ferdinands von Oestreich, Verzicht Grätz den 24. April 1600. Schublade 135.

Magdalena, Wilhelms V. Tochter, Gemahlin Wolfgang Wilhelms, Pfalzgrafen von Neuburg, Verzicht vom 14. November 1613. Schublade 136.

Maria Anna Christina, Ferdinandi Maria Tochter und Gemahlin des Dauphin von Frankreich, Verzicht vom 30. December 1679. Schublade 137.

Violanta Beatrix, Tochter Ferdinands Maria, Herzog von Baiern, Gemahlin des Erbprinzen von Toscana, Verzicht vom 20. November 1688. Schublade 138.

Maria Antonia, Kaiser Karls VII. Tochter, Gemahlin Friedrich Christians, Kurprinzen

von Sachsen, den 12. Juny 1747. Schublade 141.

Maria Josepha, Kaiser Karls VII. Tochter, Gemahlin Ludwig Georgs von Baden, Verzicht vom 7. July 1755. Schublade 141.

Josepha Maria, Kaiser Karls VII. Tochter Kaiser Joseph II. zweite Gemahlin, Verzicht vom 12. Januar 1765.

1) Es ist nicht nöthig, daß ich hier ihre Verzeichnisse liefere, indem es fast alle pfälzische und baierische Verträge enthalten.

20.

Bestärkung der pfalzbaierischen Fideikommißverfassung durch das Familienherkommen.

Die Rechtsgelehrten erkennen im Nothfall das bloße Herkommen eines Hauses als eine gesezliche Quelle, nach welcher die Hausverfassung beurtheilt werden muß [1]). Wenn wir nun diese beym Wittelsbachischen Geschlechte untersuchen, so finden wir, daß die Länder, ohngeachtet der unendlichen Familientheilungen in allen seinen Zweigen und Aesten doch beym Mannsstamme geblieben, und von einer Linie auf die andere vererbt, die Töchter aber nicht nur von den Brüdern, sondern auch von den weitergesippten Stammsvettern ausgeschlossen worden sind, oder haben Verzicht leisten müssen. Daher heist es in einer baierischen Akte von

von 1450. [z]), daß in Ansehung der zukünftigen Erbfälle die Agnaten gegeneinander unverziehen seyn, und nach Herkommen und Gewohnheit des Hauses Baiern in die erledigte Portionen eintreten solten. Wir sehen auch keinen einigen Prinzen seine Portion auf irgend eine Weise veräußern oder vom Hause entfremden. Es muß uns alles das überzeugen, daß eine Stamms- und Fideikommiß-verfassung vorhanden gewesen ist.

[y]) *Pütter* de normis decidendi success. ill. contr. §. 70. 71. *de Neumann* Meditat. de jure Princ. Priv. Tom. I. p. 79.

[z]) ap. *Oefele* int. Script. rer. Boicar. T. II. p. 356.

21.

Weitere Unterstüzung durch das erlauchte Privatrecht.

Nach diesen Zeugnissen, glaube ich, wird wohl Niemand zweifeln, daß die pfalzbaierischen Erbländer, Stammlehen, Erbeigenthume, Fidei-kommiß- und Stammgut sind, die miteinander ein untrennbares Ganzes ausmachen. Denn ich zweifle, ob irgend ein Haus sich in Teutschland befindet, das eine solche Reihe und eine so grosse Anzahl und so deutlich bestimmte Hausverträge besizt, wie dieses erlauchte Geschlecht. Man mag auch ein System von der teutschen Erbverfassung annehmen, welches man will, entweder das alte fideikommissarische, oder das von dem östreichischen Hofe 1778 so sehr angepriesene Neue Samteigen-

thümliche, so wird es auf die pfalzbaierische Hausverfassung passen. Bey dem Leztern aber müßte man die Beobachtung machen, daß es bloß aus dem Geblütsrechte entspringt, und daß die erlauchten Geschlechter wegen ihrer Anverwandschaft und gemeinschaftlichen Abstammung miteinander in samteigenthümlicher Verbindung sind, und verbleiben müssen, welches sich nicht nur von den meisten erweisen läßt, sondern sich vorzüglich aus einer Reihe Urkunden des pfalzbaierischen Hauses bestärkt, wo es immer heist, daß sie vermöge der gemeinsamen Abstammung miteinander in Gemeinschaft stünden, und vermög des Geblütsrechts und der Sippschaft einander succedirt hätten [1]. Verschiedene Kaiser und andere erlauchte Geschlechter [2]) haben von Zeit zu Zeit diese pfalzbaierische Familienverbindung in öffentlichen Akten anerkannt, wovon außer denen kaiserlichen Diplomen, die ich unter §. 41. und 42. anführe, hauptsächlich folgende Beyspiele Zeugnis geben. Kaiser Karl IV. ließ sich 1353. und 1355. zum Behuf seiner Erwerbung eines Theils der obern Pfalz von allen Wittelsbachischen Agnaten sowol in der Pfalz als in Baiern die Willebriefe ertheilen, und 1374. richtete er seine Versicherungsakte [3]), nicht mehr nach ihren Ländern und Gütern zu trachten, ausdrücklich an die Pfalzgrafen Ruprechte den Aeltern, den Jüngern, und den Jüngsten, an den Markgrafen Otto von Brandenburg, an die Herzoge Steffan den Aeltern und den Jüngern, Friedrich

drich und Johann von Baiern. Auf gleiche Art erkannte Karl V. in dem Veräußerungsverbot an den Pfalzgrafen Otto Heinrich von Neuburg 1544. die sämtlichen Wittelsbachischen Agnaten als ein Gesamthaus.

¹) Siehe theils die oben gemachte Auszüge, theils diejenige, die in meinen kl. Schriften B. I. S. 109. ff. und in der Erbfolgsgeschichte von Baiern St. V. S. 190. ff. enthalten sind.

²) Herzog Leopolds von Oestreich Eheberedung mit Kaiser Ruprechts Tochter von 1401. in Cod. dipl. Palat. n. 212. p. 160.

³) Urkunde in den Anmerk. über das IV. Hft. der unpart. Gedanken, München 1778. Beyl. n. 2. S. 4.

22.

Rechtswirkungen der fideikommissarischen Hausverfassung in der Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit des Erbeigenthums.

Wenn nun einmal die Stamms- und Fideikommißverbindung zwischen dem ganzen Wittelsbachischen Geschlechte in Ansehung seiner Erbländer erwiesen ist, welches ich glaube, sich aus den vorliegenden Hausakten, zumal wenn sie mit den Lehrsäzen der Rechtsgelehrten verglichen werden, ganz klar, deutlich und unwidersprechlich zu beurkunden, so muß also auch der Rechtssaz, daß jedes Stamm- und Fideikommißgut, und folglich ganze Reichsländer, die in eine solche Verbindung gebracht sind, eine

eine Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit behaupten [1]), auf die pfalzbaierischen Erbländer seine Anwendung finden, und heutzutage die Vertauschung Baierns, der obern Pfalz u. s. w. gegen andre Staaten unmöglich seyn, indem sie gegen den ausdrücklichen Inhalt der Hausverträge dadurch von der Pfalzgrafschaft am Rhein und den übrigen Ländern, mit welchen sie ein Ganzes ausmachen, abgerissen und vom Wittelsbachischen Stammhause [2]) getrennt werden. Denn die Stamms- und Fideikommißeigenschaft eines Landes schließt jede Veräußerung sowol des Ganzen, als jeden Hauptheils aus. Da nun das Herzogthum Baiern einen Theil der ganzen Wittelsbachischen oder pfalzbaierischen Fideikommißmasse begreift, so kann es also auch nicht davon getrennt und durch Tausch veräußert werden. Der jeweilige Stammbesizer hat nur ein unvollständiges und Miteigenthumsrecht am Gute [3]). Wenn er dasselbe veräußert oder vertauschet, so disponirt er über das Eigenthum eines Dritten, welches ihm nicht gebührt und zukömmt. Ebendaher ließ sich Kaiser Karl IV. 1353. und 1355. bey seiner Erwerbung einiger Stücke der Oberpfalz aus den Händen der Pfalzgrafen Rudolfs II. und Ruprechts I. die Einwilligung der sämtlichen baierischen und pfälzischen Agnaten ertheilen, wie das die vorhandenen Akten des Markgrafen Ludwigs des Aeltern, Ludwigs des Römers und Ottens von Brandenburg, der Herzoge Steffan und Albrecht von Baiern, des-

glei-

gleichen der Pfalzgrafen Ruprechte am Rhein bezeugen [4]). Auf gleiche Art äußerte 1544. Kaiser Karl V. in einem Rescripte [5]) an den Pfalzgrafen Otto Heinrich, daß die gesuchte Veräußerung vom Herzogthum Neuburg ohne Einwilligung der Landstände und sämtlicher sowol pfälzischer als baierischer Agnaten nicht geschehen könnte. Sogar behaupten Einige [6]), es könne nicht einmal von allen gleichlebenden Agnaten geschehen, indem hier eben dasselbe Prinzipium eintrete. Die Vorfahren, sagen sie, hätten bey der Gründung der Stammsverfassung eine Vorsorge für ihre spätesten Enkel und entferntesten Nachkommen tragen wollen [7]), daß sie nicht in die Gefahr des Mangels und der Dürftigkeit gerathen, sondern zur Ehre und zum Glanze des Hauses [8]) ihre standesmäßige Unterhaltung genießen, und den Namen und den Stamm des Geschlechts durch eine gesezmäßige Fortpflanzung bewahren, überdem die auf den Ländern haftende Ehren, Würden und Vorrechte bey dem Hause verbleiben möchten [9]). Sie hätten ihre Vorsorge nicht blos auf ihre nächsten Abkömmlinge erstreckt, sondern auf die entfernteste Deszendenz, damit das Andenken des Ruhms der Ahnen noch in dem lezten Sprößlinge erhalten und gepriesen werden möchte [10]). Es scheint auch nach den Lehrsäzen des erlauchten Privatrechts nicht ungegründet zu seyn, daß die Nachkommen ihr Erbrecht an die Stammlehen und Fideikommißgüter nicht von dem lezten und jeweiligen Besizer herleiten,

ten, wenn dieser auch gleich ihr Erzeuger ist, sondern von den ergrauten Vorfahren und Stammvätern, und überhaupt von dem ersten Erwerber [11]). Die jeweiligen Stammsbesizer und sämtliche lebende Agnaten sind allerseits nur unvollständige Miteigenthümer. Die erst noch gebohren werdende Nachkommenschaft nimmt schon vermög der Verordnung und der Vorsehung der Urväter an diesem Miteigenthume Antheil und selbst ihre nächsten Erzeuger können ihnen dieses ihr gegründetes Recht wider ihren Willen nicht entziehen, noch vermögen jene die Hausgeseze der Vorfahren durch ihre einseitigen Verträge wieder aufzuheben [12]). Selbst ein von den sämtlichen Agnaten auf das Stammgut geleisteter Erbverzicht ist für die weitere Nachkommenschaft unverbindlich, und kann von ihr widerrufen werden [13]). Weil das Miteigenthumsrecht auf alle folgende Zeugungen ewig festgesezt ist, so besizen die jeweiligen zu gleicher Zeit existirenden Agnaten zusammen nur ein unvollkommenes Miteigenthumsrecht, das sie zur Hauptveräußerung, und also auch zur Vertauschung unvermögend macht, indem sie dadurch ebenfalls in die Rechte der übrigen Miteigenthümer, nemlich der künftigen Nachkommenschaft, eingreifen würden [14]). Hieraus ergiebt sich nun die Schlußfolge, daß auch, wenn der jezige Besizer der pfalzbaierischen Erbländer, wenn selbst der nächste Erbfolger und sämtliche Pfalzgrafen in eine Vertauschung Baierns einwilligen würden, dieselbe doch von den zukünftigen Wittelsbachischen

Enkeln angefochten werden könnte [15]) und daß der Saz des Freyherrn von Gemmingen [16]) nicht immer richtig bleibt, daß ein Familienvertrag durch die bloße Uebereinkunft der Familie aufgehoben werden könnte. „Wo ist in allen den garantirten Familienverträgen des pfälzischen Hauses nur eine Spur anzutreffen, durch welche ein Ländertausch untersagt wird?„ frägt eben dieser Reichsritter [17]) und siehe, es sind nicht nur davon überall Spuren zu sehen, sondern man findet auch das Verbot mit deutlichen Worten in einigen ausgedrückt. Der Pavische Vertrag untersagt jedem Theile alle Verwechslung der Länder mit Auswärtigen. Ebendas geschieht im baierischen Theilvertrage von 1392, worin verboten wird, die Länder, Schlösser und Güter, welche die baierischen Prinzen zur Zeit besäßen oder in der Folge erwerben würden, an einen König, geistlichen oder weltlichen Fürsten oder sonst an jemand zu vertauschen. Dieser Artikel wird unterm 15. Merz 1524. bestätigt, und zum allgemeinen Stammsgeseze gemacht. Die pfälzischen Primogeniturtraktate von 1368. und 1378. enthalten nicht weniger das Gesez, daß kein Pfalzgraf etwas vom Lande vertauschen und hinweggeben solle. In der Rupertischen Konstitution von 1395. heist es überhaupt, nichts sollte von der Pfalz und von Baiern entfremdet und verändert werden, welches man §. 20 und in Pfalzgraf Wolfgangs Testament von 1568. noch näher bestimmt, und deutlicher auf den Tauschfall ausdehnt. Eine

ganze

ganze Reihe pfälzischer Hausverträge, als von 1543. 1545. 1551. und 1553. besagt, daß die Kurwürde, das Erztruchsessenamt, die Pfalzgrafschaft am Rheine und das Herzogthum Baiern solche unzertrennliche Dinge wären, daß sie nimmermehr voneinander abgesondert werden, noch eines ohne das andere bestehen könnte. Daß diese Verträge in denen westphälischen und teschnischen Friedensschlüssen dem pfälzischen Hause sind garantirt worden, brauche ich, als bekannt, nicht zu erweisen, sondern habe bey dieser Gelegenheit nur die Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit der literarischen und diplomatischen Kenntnisse eines Gemmingens anzumerken.

1) *Decian.* Vol. V. Conſ. 52. n. 5. *Torre* de Succeſſ. ab int. L. III. c. 11. n. 31. *Itter* de feud. Imperii C. XXIII. §. 2. 3. 4. Moser vom Reichshofrathsprozeß, Th. IV. c. 7. §. 2. *Hellfeld* El. Jur. feud. c. X. §. 369. *Senckenberg* in Prim. lin. Jur. feud. P. II. c. 11. §. 32. p. 369.

2) Hiemit fällt die sonderbare Vernünfteley des Reichsfreyherrn Otto von Gemmingen in seiner Schrift von der Preuß. Association zur Erhaltung des Reichssystems, Absch. III. nach der Dohm. Ausg. S. 103. ganz weg, wenn er sagt: Jeder Tausch fordert beiderseitige Einwilligung und wechselweisen Vortheil, oder wenigstens keines Theils Schaden, sonst wird er zur Veräußerung. Ein Ländertausch ist also keine Zersplitterung oder Theilung der Besizungen, kein nachtheiliges Unternehmen, und daher selbst bey Kurfürstenthümern nicht unter jenem Verbote der goldnen Bulle begriffen.

3) *Io. Ferd. Wilh. Brandt* Diſſ. de natura bonorum avitorum vulgo Stammgüther, Jure Germanico in dominio minus pleno conſiſtente, atque inde ſumenda interpretatione in fideicommiſſis familiae. Marb. 1746.

4) *Lunig* Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1079. 1134. 1151. 1187. *Pfeffel* Memoire touchant la Succeſſion reciproque des Maiſons Palatine et de Bavariere dans leurs Etats reſpectifs. MS. P. I. §. 7.

5) ap. *Scheidt* in Biblioth. Hiſt. Goetting. P. I. n. 60. p. 294.

6) *Stryk* de jure ſucceſſ. in reuocand. bon. fam. §. 40. ſeqq. *Boehmer* in Conſult. et Deciſ. Tom II. P. II. Reſp. 770. n. 20. Reſp. 827. n. 10. *Behmer* Nov. Jur. Contr. T. I. obſ. 50. *De Cramer* Opuſcul. T. IV. p. 67. 85. *Schmidt* de fideicommiſſ. quae al. poſſunt et non poſſ. §. 32. *Lebr. Guil. Heydenreich* Diſſ. de alienatione fideicommiſſor. familiae vel omnibus etiam de illa conſentientibus illicita. Ien. 1737. D. Ernſt Chriſt. Weſtphals rechtl. Abhandlung von der Wirkung eines Erbverzichts in Abſicht der Nachkommen. Hall. 1778.

7) *Pet. Müller* Diſſert. de prouidentia Majorum. Ien. 1693.

8) *N. Chr. de Lyncker* de familiarum nobilium ſplendore. Ien. 1789. *Ern. Fr. Strecker* de ſplendore familiarum illuſtr. conſeruando. Erf. 1747.

9) *Diet. Herm. Kemmerich* Progr. de inſtitutis Germanorum ad conſervationem familiae ſpectantibus. Ien. 1737.

10) *Myler* in Gamologia p. 87. *Hellfeld* de fideicommiſſ. §. 11.

11) Da-

11) *Daniel Nettelbladt* Diss. de Successore ex pacto et prouidentia Maiorum ad facta vltimi defuncti, licet eius heres sit, praestanda non obligato. Hal. 1764.

12) *Knipschild* de fideicommissis C. XI. n. 89. 148. 168. 182. 185. 187. 208. 215. *Tiraquell.* de iure primogenit. qu. 26. n. 5. *Cocceji* Exercit. Cur. Vol. I. Diss. 64. §. 9.

13) II. Feud. 52. §. 2. *Ab Andler* Corp. constit. Imp. de primog. n. 18. *Betsius* de stat. et pact. fam. C. X. §. 62. *Tiraquell.* cit. l. qu. 30. n. 910 *Molinaeus* ad Consuet. Paris. tit. I. §. 8. gl. 3. qu. 5. *Carpzov* P. II. Const. 48. defin. 11. *Struv.* de feud. C. XIII. aph. 17.

14) *Rumelin* ad Aur. Bull. Diss. VI. th. 7.

15) *Buxtorff* ad Aur. Bull. concl. 85. Lit. b. *Springsfeld* de appanag. C. III. n. 184. *Knipschild* de fideicommiss. C. III. n. 24. *Struv.* de feud. C. XIII. aph. 17.

16) über die Königl. Preuß. Association zur Erhaltung des Reichssystems Absch. III. S. 110.

17) über die Königl. Preuß. Association zur Erhaltung des Reichssystems Absch. III. S. 110. 111.

Zweeter Hauptbeweis.

Stammleheneigenschaft.

23.

Ununterbrochene Bewahrung der Stammleheneigenschaft der Pfalzbaierischen Erbländer.

Aber nicht allein als Stammgut sind die pfalzbaierischen Erbländer untrennbar und unveräusserlich, sondern auch als Stammlehen. Baiern und Pfalz sind zwey alte Stammlehen, die dem Wittelsbachischen Hause 1180. 1208. und 1215. auf öffentlichen Reichstägen zu Lehen gereicht, und welchen durch die folgende Hausgeseze alle kleinere Lehen und Erwerbungen einverleibt worden sind [1]). Nach den Feudalgrundsäzen hatte hieran die ganze Wittelsbachische Nachkommenschaft ein von dem ersten Erwerber herrührendes Miteigenthumsrecht, das auf ihrer Abstammung beruhete, und das sich durch das Blut forterbt. Die Konradische Sazung von der Lehenfolge der Nachkommen des erstern Erwerbers finden wir beym Wittelsbachischen Hause gleichwie bey den meisten Reichslehen [2]) beständig beobachtet, und das Geblütsrecht ist hier allein zur Lehenfolge hinreichend. Es bedurfte zu dem Ende weder einer Gemeinschaft des Eigenthums noch einer Mitbelehnung, wie man dieses aus einer Menge Stel-

len

len der pfalzbaierischen Hausverträge ersehen kann. Es beurkunden das Geblütserbrecht die baierische Theilbriefe von 1329. 1353. und 1392. Die pfälzischen Theilbriefe von 1395. 1444. 1545. und 1551. Die Urthelsbriefe, Dekrete und Bestätigungen der Kaiser Ludwigs IV. von 1341. Siegmunds von 1414. 1434. und 1429. Maximilians I. von 1497. und 1504. Karls V. von 1544. Maximilians II. von 1576. und Kaiser Leopolds von 1685. ferner die kaiserlichen Lehenbriefe für Baiern und Pfalz von 1426. 1443. 1448. 1451. 1480. 1495. 1500. 1503. 1521. 1541. 1652. Die Verzichtbriefe von 1348. 1403. 1428. 1450. 1489. 1524. Die Verträge von 1489. und 1517. Die Testamente und Vergabungen von 1553. 1555. 1565. 1568. 1576. und 1578. wovon ich größtentheils an einem andern Orte 3) die hieher gehörigen Auszüge geliefert habe, und die weiteren Beweisstellen bey jedem Zweifelsfalle noch vorlegen werde.

1) Pfalzzweybrück. Vorlegung der fideikommiss. Rechte. §. 73. ff.

2) *Hellfeld* El. Iur. feud. C. VII. Sect. I. §. 194. *Boehmer* Institut. Iur. feud. L. II. Sect. I. c. 6. §. 431. *Mascov* de feud. Imp. C. X. §. 31.

3) Meine Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern St. V. S. 190. ff.

24.

Beantwortung des östreichischen Einwurfs von der Unterbrechung der pfalzbaierischen Stammlehenseigenschaft durch die vorgenommene Theilungen.

Obschon man nun zeigen könnte, daß ohngeachtet der Familientheilungen doch das Samteigenthum der Wittelsbachischen Erbländer bewahrt worden ist, und diese Theilungen nach dem Ausdrucke einer Reihe von Urkunden die hierunten [1]) Auszugsweise verzeichnet stehen, nur Nuzungstheilungen und Anweisungen der jedem Bruder zum Genusse eingeräumten Länderportionen sind, wobey die Gemeinschaft des Eigenthums beybehalten worden ist [2]), und mit nichten solche Todttheilungen machen, die das wechselseitige Lehenfolgerecht aufheben, wie sich dann bey ihnen alle die Kennzeichen wahrnehmen lassen, die gewisse Schriftsteller [3]), deren Erbfolgssystem man aber weder bey Pfalzbaiern noch überhaupt, als ehemals in Teutschland allgemein gültig, anerkennen kann, von der beybehaltenen Gemeinschaft angegeben haben; So bedarf es dieser Ausführung nicht einmal, da jeder Wittelsbachische Abkömmling schon vermöge der Investitur seines Stammvaters Ottens des Erlauchten ein Geblütssuccessionsrecht an den altväterlichen Lehen hat, zu dessen Bewahrung er keine Mitbelehnung bedarf [4]), als weswegen sie auch

weder

weder im baierischen Hause [5]) noch bey den meisten oberländischen Fürstenhäusern herkömmlich ist [6]).

[1]) Als in Ruprechts Theilbrief von 1395. §. 15. Wann unsre Meinung nicht ist, und wir nicht wollen, daß diese Ordnung, Geseze und Unterscheidung jemand halte für eine Vertheilung oder Zertrennung unsrer Herrschaften auf keine Weise, denn allein mit solche Unterscheidung dieselbe jüngern Bruder zu unterweisen und zu sezen, daß ein jeglicher wissen mag, worauf er zu warten hat, und sein und seiner Erben tägliche Zehrung und ziemliche Nothdurft erhalte. Vergl. Stat. Causä Th. II. S. 67. N. 193. Nachdem Pfalzgraf Wolfgang in seinem Testamente von 1568. erklärt hatte, daß die Länder, wovon er das Fürstenthum Neuburg seinem Sohn Philipp Ludwig und das Herzogthum Zweybrücken dem andern Sohn Johann zutheilte, unzerstreut, unzerbrochen und unzerstückt beym Hause bleiben sollten, „so haben wir, fährt er fort, nachfolgende rechtmäßige und im heiligen Reich gebräuchliche Disposition, Ordnung und Austheilung vorgenommen.„ Kaiser Maximilian II. Bestätigung von 1570. „sonderlich aber soviel ihre verordnete Succession in unsern und des heiligen Reichs Lehen und Fürstenthümer und derselben unterschiedliche Regierungen anbelangt„, im Birkenfeld. Status Causä Th. I. Beyl. C. S. 13. Auch Herzog Albrecht IV. von Baiern bezeugt an einem gewissen Orte, (in Cod. MS. Bibl. Obermaj.) daß das Fürstenthum Baiern oft getheilt und in besondere Herrschaften ausgezeichnet worden seye.

[2]) *Theod. Reinking* de Regim. saecul. et Eccl. L. I. cl. 4. c. 17. n. 15. *Senkenberg* in Iur. feud. P. II. c. 11. §. 328.

3) als Reinhardt, Preuschen, Fischer, Henkelthey, Senckenberg, Pütter, Bachmann u. and.

4) *Hellfeld* in Elem. Iur. feud. C. VII. Sect. I. §. 193. 194. *Boehmer* in Instit. Iur. feud. praef. Longob. L. I. Sect. I c. 18. §. 160. L. II. Sect. I. c. 8. §. 445.

5) Pfalzbaier. Hausvertrag vom 22. Sept. 1766. §. 5. Dahingegen im übrigen die Belehnung mit gesamter Hand bey unsern beiden Häusern keineswegs Herkommen ist, so sollen dergleichen Investiturä simultaneä, wie in der Kaiserl. Wahlkapitulation verordnet ist, auch künftig nicht angesucht, sondern es dißfalls bey dem alten Herkommen gelassen werden.

6) Reichshofrathsord. tit. III. §. 12. *Estor* de terrar. partit. ill. §. 74. 75. 76.

25.

Rechtswirkung der pfalzbaierischen Stammlehenseigenschaft in der Untrennbarkeit und Unveräusserlichkeit der Erbländer.

Nicht nur aus den allgemeinen Feudalprinzipien, nach welchen den entferntesten Nachkommen des ersten Erwerbers vermög der ersten Investitur ebenfalls Miteigenthumsrechte zustehen, die ihnen ihre nächsten Vorfahren nicht entziehen können [1]), sondern auch hauptsächlich wegen dem ausdrücklichen und mit Felonie belegtem Verbote aller sowol teutschen als longobardischen Lehenrechte [2]) sind die pfalzbaierischen Stammlehen unveräusserlich und untrennbar. Man könnte einwenden, daß dieser Anstand in dem vor-

vorliegenden baierischen Austauschungsgeschäfte sich durch die kaiserliche Obristlehenherrliche Bewilligung heben lassen; darauf ist aber zu antworten, daß sich die Obereigenthumsrechte der Reichslehen nicht in den Händen des Kaisers allein [3]), sondern zugleich beym ganzen Reiche befinden [4]), und der Kaiser davon nur in Ansehung des Ceremoniels das Voreigenthumsrecht (Prodominium) allein ausüben dürfe, das Reich aber niemals zu einer so nachtheiligen Handlung seine Einwilligung geben wird.

[1]) I. Feud. 8. §. 1. — nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente. *Boehmer* cit. l. L. I. Sect. I. c. 7. §. 118. 119. L. II. Sect. I. c. 6. §. 430. *Gomez* ad LL. Tauri n. 40. th. 81. *Pelaez* de Majoratu P. IV. *Molin.* de Hispan. primogenit. l. I. c. 8. *Tiraquell.* de jure primog. qu. 21. 26. n. 5. DD. Basil. Vol. V. Diss. XIII. diss. 4. th. 15. *Cocceji* Diss. LXXIII. §. 20.

[2]) Gesammlet in der Geschichte der longobardischen und teutschen Lehenrechte und Observanz in Veräusserungsfällen. Augspurg 1783. Absch. II. Abth. 1. 2. 3. 4. S. 69. ff.

[3]) wie noch in der eben angeführten Geschichte Absch. 3. Abth. III. §. 3. S. 188. irrig behauptet wird.

[4]) Diesen Saz beurkunden mehr als zehentausend Urkunden, wovon ich aber nur zwey, Eine allgemeine und Eine von Baiern anführen will. Lehenbrief Kaiser Siegmunds von 1430. ap. *Senckenberg* in adp. prim. lin. Iur. feud. n. 28. p. 47. — Und wiewol Wir und das heil. Reich zu solchen Lehen Recht hätten.

ten. — Rescript Kaiser Friedrichs III. von 1484. im Anh. meiner Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten N. 25. S. 338. so gebieten Wir damit dasselbe Fürstenthum Baiern Unser und des heil. Reichs Eigenthum — —

26.

Beantwortung der östreichischen Einwendung wegen dem Besize besonderer Lehenbriefe.

Es schadet daher der gemeinen Hausverfassung und wechselseitigen Erbfolge gar nicht, daß sich jede Linie über ihre Portion einen besondern Lehenbrief ertheilen ließ, und die in der östreichischen Prüfung hieraus gemachte Folgen sind ohne Grund. Denn es zeigen die sämtlichen baierischen Successionsfälle, daß so oft eine Linie ausgegangen ist, dennoch der nächste Agnat von der andern Linie, obschon er nicht in die Mitbelehnung aufgenommen, und jedes Land mit einem eigenen Lehenbriefe versehen war [1]), in die erledigte Landesportion eingetreten ist, und die Kaiser bemerken in denen darauf ertheilten Lehenbriefen selbst, daß vermög und Kraft der vorhergegangenen Theilung der nun erledigte Erbtheil an die jezige Linie durch Erbrecht gelangt und des neuen Besizers Landestheile zugewachsen wäre [2]). Selbst bey solchen Lehenhöfen, wo zur Bewahrung des Erbrechts für die Seitenverwandten die Lehensgemeinschaft erfordert wird, macht der von jeder Linie über ihre Portion besonders

sonders erhaltene Lehenbrief noch keinen Beweis der vorhergegangenen Todttheilung aus, obschon man das Gegentheil in der östreichischen Prüfung hat behaupten wollen. Denn dieser Punkt ist von Einem Manngericht in Sachen des Markgraf Bernhards von Baden wider Hanns von Urbach 1405. entschieden worden [3]). Der Markgraf richtete seine Klage auf die Lehenseinziehung nach Absterbung Eines der Gebrüder von Urbach, der seinen Gutstheil in einem besondern Investiturbriefe zu Lehen empfangen hatte. Allein das Manngericht that den Ausspruch, wenn Hanns von Urbach, obschon seine Brüder ihre abgetheilten Güter in besondern Lehenbriefen empfangen hätten; doch eidlich behaupten könnte, daß er mit demselben noch in einiger Gemeinschaft geblieben wäre, so sollte er die Güter seines verstorbenen Bruders behalten. Nur bey ein paar außerordentlichen Ereignissen und Gelegenheiten nahm das Haus Pfalzbaiern theils aus überflüssiger Vorsicht und theils weil die übrigen Agnaten in den von einem Agnaten für sich allein erworbenen Lande wirklich ein Erblehnrecht hätten, die Mitbelehnung an [4]). Daher einige neuere Lehenbriefe den Wittelsbachischen Prinzen ihre Samt- und Sonderlehen bestätigen, und sie damit investiren, als z. B. der Lehenbrief Herzog Alexanders von Zweybrücken von 1500. [5]) und der Pfalzgrafen Philipp Ludwigs und Wolfgangs von 1570. [6])

3) Das

[1]) Das manchmal die Lehenhöfe ausdrücklich verlangten. Trierischer Lehenbrief für Pfalzgraf Rudolf II. von 1340. in Specim. dipl. Bajoar. p. 168. „Mit solchen Vorworten, wer hernamals dhein deil an den vorbenanten Gueten und Lehen gewunnet, das der jeglicher sein teil von Uns, unsern Nachkomen und unserm Stifte zu Trier zu Lehen empfahen und haben sol mit Eiden und Diensten.

[2]) Baierische Lehenbriefe Kaiser Friedrichs III. von 1443. 1448. 1451. Maximilians I. von 1495. 1503. im Zusammentrag der Urkunden zur Baier. Erbfolgssache N. 52. 53. 54. 58. 59. S. 212. ff. S. 232. ff. Pfalzzweybrück. Lehenbrief für Herzog Alexander von 1500. bey Lünig im Reichsarchiv P. Spec. Cont. II. n. 34. p. 55. u. im Stat. Caus. Th. I. Beyl. Kk. S. 54. Karls V. von 1521. für Kurfürst Ludwig von der Pfalz in den Beyl. zu den Anmerk. zum IV. Hst. der unpart. Gedanken N. 1.

[3]) Urkunde in der Vorrede zur kurzgef. Geschichte des Wild- und Rheingräfl. Hauses S. 28.

[4]) Siehe die Lehenbriefe im Status Causä Th. I. Beyl. F. G. S. 17. ff. u. in Comment. Acad. Theod. Palat. T. IV. p. 229. und im angef. Zusammentr. der Urk. Th. II. N. 75. S. 329.

[5]) in Lünig Reichsarchiv P. Spec. Cont. II. n. 34. p. 55.

[6]) im Stat. Causä Th. I. Beyl. F. S. 17.

27.

Weitere Beantwortung der östreichischen Einwendungen.

In der Besorgniß einige Leser möchten, durch die wiederholten Einwendungen der östreichischen

schen Prüfung irre gemacht, wegen der Anwendung dieser pfalzbaierischen Stammlehens- und Fideikommißverfassung auf den heutigen Vertauschungsfall in den Zweifel gerathen, ob sie nicht durch spätere Vorkehrungen, Gemeinschaftsaufhebungen, Theilungen und dergleichen wieder aufgehoben worden sey, finde ich noch folgende Erläuterung zu geben nöthig. Es giebt nach dem Zeugnisse des pfälzischen Mannbuchs von 1470. in Teutschland zweyerley Lehen; solche, wobey zur Erhaltung der wechselseitigen Erbfolge die Gemeinschaft des Leheneigenthums muß bewahrt, und solche, wobey zu dem Ende hinreichend ist, wenn bloß die Abstammung vom ersten Erwerber samt dem Besize des gleichen Schild und Helms erwiesen wird. Bey jener Gattung succedirten bey einer Vertheilung unter beybehaltener Gemeinschaft des Eigenthums immer alle Linien zugleich in die Portion der ausgestorbenen Linie, dahingegen im ähnlichen Falle bey der andern Gattung immer die nächste Linie oder der nächste Grad erbfolgte. Die beyden Reichsländer Pfalz und Baiern gehören zu der zweyten Lehensgattung, wie das sich aus einer Reihe von Hausurkunden und aus einer Menge Beyspiele erweisen läßt. Das pfalzbaierische Haus hat seit der ältesten Zeit bey sich die im longobardischen Lehenrecht enthaltene Geblütserbfolge¹) angenommen, wie das die ganze Reihe der oben §. 23. angeführten Urkunden bezeugt. Ja die Sache

ist

ist im Widerspruchsfalle dreymal auf diese Art von dem kaiserlichen Lehenhofe entschieden worden, als 1341. bey der Erbfolge in Niederbaiern, 1429. bey der Straubingischen Succession und 1495. und 1503. bey dem Landshutischen Erbfalle [2]). Der vielen ähnlichen Fälle im pfälzischen Aste nicht einmal zu gedenken [3]). Sehr oft hat sichs ereignet, daß bey Aussterbung einer Linie, die übrigen Linien noch existirten, deren Stammvater ehemals die Theilung mit jener gemacht hatten, und dennoch succedirten nicht die sämtlichen Linien, welches nach den Grundsäzen derjenigen, welche die Gemeinschaft als den wahren Grund der Erbfolge und den einigen Grund der Lehenfolge annehmen [4]), hätte geschehen müssen, sondern immer nur der nächste Grad, zum klaren Beweise [5]), daß die Longobardische Lehenfolge in diesem Hause angenommen ist.

1) *Senckenberg* in prim. lin. Iur. feud. §. 313. seqq.

2) Siehe das V. Stück der Erbfolgsgeschichte von Baiern S. 189. 190.

3) *Struvii* form. Succeſſ. Palat. Sect. II. §. 13 seqq. Sect. III. §. 6. seqq. et §. 13. seqq.

4) *Henr. Chr. L. B. de Senckenberg* Primae Lineae Condominii pro indiuiso siue ganerbinatus. Goett. 1736. *Io. Car. Henr. Dreyer* Diss. de inaequali feminarum et masculorum successione. *Io. Aug. Hellfeld* Progr. de successione ex jure Communionis. *Car. Frid. Walch* Diss. de Condominio successionis fundamento in Germania. Ien. 1773.

5) Die

5) Die Gemeinschaft der wahre Grund der Erbfolge S. 307. Gründl. Ausführung des Rheingräfl. Erbfolgerechts §. 50. ff. Preuschens Ausführung, daß die Lehenfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem Grade zu beurtheilen. Absch. III. §. 29. ff. Geschichte des Wild- und Rheingräfl. Hauses Th. II. §. 31. 28. 84. 93.

28.

Uebergang.

Nachdem auf diese Art aus der bloßen Stammsbeschaffenheit der pfalzbaierischen Erbländer die Unmöglichkeit einer Vertauschung Baierns erwiesen ist, so will ich weiter gehen, und eben dasselbe auch aus ihrer Kureigenschaft bestärken. Ich erreiche meinen Endzweck, wenn ich beweise, daß jede Kur und also auch die pfalzbaierische oder die Wittelsbachische auf einem Lande haften muß; dann aus der zeitherigen Auseinandersezung der Wittelsbachischen Hausverfassung zeige, daß alle pfalzbaierischen Erbländer ein Sammteigenthum sind, worauf die Kur, ob sie gleich ursprünglich bloß baierisch gewesen ist, nun in unzertheilter Gemeinschaft ruhet.

Dritter Hauptbeweis.

Kureigenschaft.

29.

Eine Kur ist ein dingliches Recht.

Die Kuren sind politische Eigenschaften, die gewissen Reichsländern ankleben, und ursprünglich in derem politischen Wesen ihren Grund hatten, nunmehr aber dieselbe bestimmen, und ihren Besizern besondere persönliche Würden beylegen. Sowohl die ältern Staatsakten wie z. B. die kurfürstliche Bestätigung der päbstlichen Besizungen von 1279. [1]) und die Willebriefe Kurfürst Boemunds von Trier und Markgraf Ottens von Brandenburg [2]), ferner der zweyte Lehenbrief Kaiser Ludwigs IV. über die Mark Brandenburg von 1328. [3]) als die goldene Bulle Karls IV. [4]) bestätigen den staatsrechtlichen Grundsaz, daß die Kuren auf den Ländern haften, und deren Eigenthum sind. Es läßt sich dieses noch aus den Diplomen und Staatsakten der einzelnen Kurfürstenthümer erweisen, wovon ich nur ein Beyspiel vom Kurfürstenthum Brandenburg anführen will. In der zwoten Belehnung Kaiser Ludwigs IV. führt dieser Monarch, nachdem er vorher bemerkt hatte, wie es besonders nöthig seye, über die Fürstenthümer, die das Recht hätten, einen Römischen Kaiser zu wählen, eine besondre

sondre Vorsorge zu tragen, fort: Daß er auch für die Mark als des Reichs Erzkammeramt vorzüglich besorgt gewesen wäre. Die Abtretungsakte Ludwigs des Aeltern an seine Brüder Ludwig den Römer und Otten von 1351. besagt, daß ihnen die Kur des Reichs von wegen der Mark Brandenburg zukäme [5]). Die Kurfürsten Gerlach von Mainz, Boemund von Trier, Wilhelm von Köln und Ruprecht der Aeltere von der Pfalz stellen 1356. ihre Beglaubigungsakten [6]) aus, daß Markgraf Ludwig der Römer im Besiz und in der Gewehre hätte, das Fürstenthum der Mark zu Brandenburg und zu Lausiz, das Kammeramt, die Länder, Mannschaften und alle Zubehörungen, darauf die Kur und die Stimme eines Markgrafen von Brandenburg also gegrundfestet wäre, daß ihr eines ohne das andere nicht bestehen könnte. In dem Landbuche Kaiser Karls IV. von 1375. [7]) heist es, die Mark Brandenburg ist ein Erzfürstenthum, das in Niederteutschland liegt; und die Salzburgische Chronik sagt beym Jahr 1373. [8]) Der Oberherr des Landes Brandenburg ist Einer von den Kurfürsten des Römischen Königs. Daher man auch 1410. nur den wirklichen Naturalbesizer der Mark Brandenburg zur Kurstimme zulassen wollte [9]).

[1]) ap. *Werenberg* de orig. Elect. p. 81. et ap. *Lunig* in Spicil. Eccl. Cont. I. p. 181.

2) ap.

²) ap. *Scheidt* in Origen. Guelf. Tom. III. praef. p. 67.

³) ap. *Ludewig* in Reliqu. MSS. Tom II. p. 274.

⁴) ap. *Schilter* in Instit. Iur. Publ. Tom. II. p. 175. und die altteutsche Uebersezung c. 20. ebendas. S. 244.

⁵) Urkunde von 1351. bey Aettenkhover kurzgef. Geschichte der Herzoge von Baiern Beyl. N. 35. S. 241. Were auch, das sich gebürte zu kiesen, die Kur an dem Reich, die unsrer vorgenannten lieben Brüder ist von der March wegen zu Brandenburg, so sollen Wür mit unsern genannten l. Brüdern ein Man sein, und sullen miteinander einmüetieglich, er mit uns, und Wir mit ihm, kiesen, dieweil wir lebend.

⁶) in meinen kleinen Schriften B. I. S. 86.

⁷) Marchia Brandenburgensis est Archiprincipatus in inferiori Alemannia sita, continens in suis limitibus etc. nach der Ausgabe seiner Excellenz von Herzberg S. 40.

⁸) *ap. Pez. int. Script. rer. Austr. T. I. col.* 422. — quia Dominus illius terrae Brandenburgensis est vnus de Electoribus Regis Romanorum.

⁹) Siehe die Akten ap. *Koehler* in adp. ad Diss. de Elect. dubia Iod. Imp. n. 1. 2. p. 2. 7. 13. 17.

30.

Anwendung auf die Wittelsbächische Kurwürde, die auf den pfalzbaierischen Erbländern ruhet.

Hieraus ergiebt sich also die Schlußfolge, daß jede Kurwürde das Eigenthum eines gewissen Reichslands seyn muß. Daher man nun die

Frage aufwerfen kann, welchem Lande kömmt die fünfte Kurwürde zu, in deren Besize sich das Wittelsbachische Haus seit Jahrhunderten befindet. Da Baiern Eines von den alten fünf großen Herzogthümern gewesen ist, die nach den neuesten Aufklärungen den heutigen Kurwürden den Ursprung gegeben haben, so muß man zuerst auf dieses Land verfallen, welches desto gewisser wird, als eine eigene Reichsakte von 1275. existirt, vermög deren Baiern ausdrücklich dieses Vorrecht zugesprochen wird [1]). Indeß herrschte doch, und besonders in den vorigen Jahrhunderten, geraume Zeit die allgemeine Meinung, daß die Kuren aus den Erzwürden entsprungen wären. Das Wittelsbachische Haus besaß nun die Pfalzgrafschaft am Rhein ꝛc. womit die Reichsverweserschaft verknüpft war, und das Erztruchsessenamt. Kaiser Karl IV. und einige Kurfürsten erkannten 1354. und 1356. daß die Kurwürde auf diesem Lande und dem Erzamt gegründet wäre, welches auch die goldene Bulle zu bestätigen scheint, und die Rudolfische Linie dieses Hauses führte größtentheils eine ähnliche Sprache. Man ist sogar gewohnt, die Wittelsbachische Kurwürde die pfälzische Kur zu nennen ꝛc. Alles das stehet also meiner Behauptung von dem baierischen Kurrechte gerade entgegen, und scheint unübersteigliche Schwierigkeiten zu machen. Allein die Sache entwickelt sich aus der innern Wittelsbachischen Hausverfassung vollkommen, und

wir werden nach deren genauen Untersuchung überzeugt, daß der Grundsaz richtig ist, die fünfte Kurstelle war ursprünglich baierisch, und haftete auf diesem Herzogthume vorzüglich, wurde aber vermög der fideikommissarischen Hausverfassung auf die übrigen pfalzbaierischen Stammländer als ein einiges untrennbares Gesamteigenthum ausgedehnt, konnte also wol von der einzelen Linie, als auf diesem oder jenem Stücke besonders haftend betrachtet, allein, doch ohne förmliche Abänderung der ganzen Hausverfassung, und ohne Bewilligung aller Agnaten mit Recht nicht von Baiern entfremdet, und auf ein andres Land wirklich gelegt werden, sondern sie hatte sich vielmehr in ihrer alten Verfassung beständig erhalten.

[1]) Siehe meine Abhandlung über die baier. Kurwürde. Berlin bey Decker 1785.

31.

Widerlegung der Meinung, daß sie ursprünglich Pfälzisch gewesen.

Obschon es richtig ist, daß die Pfalzgrafschaft am Rhein seit der Zeit, da sich die Kurwürden auszubilden anfingen, das Reichsverweseramt zukömt[1]), so gehört der Pfalzgraf doch nicht zu den alten großen Wahlfürsten, sondern dieses Vorrecht genossen ehemals bloß die Herzoge, und diejenigen, die sich die alten Herzoglichen Vorrechte erworben hatten; wie unter Albrecht dem Bären Brandenburg.

burg. Das Erztruchsessenamt gehörte zum Herzogthum Franken, kam durch die Schenkung des jungen Konradins an Baiern, und durch Theilung und Beleihung an Pfalz [2]). Es hat uns auch die jezige Aufklärung unserer Reichshistorie vollkommen belehret, daß die Kurwürden mitnichten aus den alten Erzämtern den Ursprung erhalten haben, obschon die alten Herzoge gewöhnlich und nothwendig dieselben wegen der besondern Form und Wirkung der kaiserlichen Inthronisation im Mittelalter [3]) besaßen, als weswegen auch die neuern Kurfürsten einige Erzämter sich zugeeignet haben. Man sieht ganz deutlich, wenn man den Ursprung der Kurfürstenthümer genau untersucht, daß nicht alle Länder, die Erzämter wirklich besaßen, zu diesem Vorrechte gelangt sind; denn sonst hätten Meissen, Kärnthen, Oestreich, Wirtemberg, Schwarzburg und eine Menge andere ebenfals zur kurfürstlichen Würde gekommen seyn müssen, sondern nur die behaupteten dieses Vorrecht, die ursprünglich ein altes Herzogthum waren, oder dessen Gerechtsame erworben, und zugleich im Besize eines Erzamts sich erhalten hatten.

[1]) Meine kleine Schriften, Halle 1781. beym Waisenhaus, B. I. S. 47 ff.

[2]) Senckenberg von dem lebhaften Gebrauch des uralten teutschen Staatsrechts, S. 70. ff. Vergl. die Abhandl. der Akademie zu München, B. IV. S. 145. 146.

[3]) *M. Krause* Specim. I. de Beneficiis med. aeui.

32.

Die fünfte Kurwürde ist ursprünglich Baierisch und jezo Pfalzbaierisch.

Wenn nun jede Kurwürde das Eigenthum eines Reichslands ist, so muß dieses auch der Fall bey derjenigen Kur seyn, die das Wittelsbachische Haus seit Jahrhunderten besizt. Ich habe schon in einer eignen Abhandlung [1]) historisch gezeigt, daß sie ursprünglich zum Herzogthum Baiern gehört habe, und in der Folge auf die sämtlichen pfalzbaierischen Erbländer ausgedehnt worden sey. Es bestärkt sich diese Wahrheit durch meine hier vorausgeschickte Ausführung der pfalzbaierischen Stammlehens- und Fideikommißverfassung, die lehrt, daß alle Stammlehen und Erbgüter, welche die Wittelsbachischen Prinzen von ihren Vorfahren ererbt haben, zu einem ewigen unveräußerlichen und untrennbaren Samtgute und Gemeineigenthum gemacht und erklärt worden sind, und nunmehr einen einigen ungetheilten Staats- und Landeskörper begreifen; zumal nach den Grundsäzen der Rechtsgelehrten die Disposition der goldenen Bulle von der Unveräußerlichkeit der Kurländer auch auf alle zukünftige Erwerbungen geht [2]). Durch diese Vermischung, Zusammenfügung, Ergänzung, sind die Vorrechte und Gerechtigkeiten, die den einzelen Hauptländern anklebten, dem Ganzen mitgetheilt, und das Eigenthum aller geworden, wovon zuweilen nur einer oder der andern Linie oder den Häup-

tern

tern des ganzen Hauses die Ausübung eingeräumt wurde. Daher rührt es, daß seit dem Vertrage von 1313. [3]) und dem Pavischen Vertrage diese Vereinigung zu ihrer Vollständigkeit gekommen und befestigt worden ist, die Kurwürde in den Hausurkunden und in den baierischen Lehenbriefen nicht mehr die baierische heist, sondern anonym bleibt, und obgleich von der einen Linie dieselbe eine Zeitlang als pfälzisch behauptet wurde, dieses doch ein bloßes Attentat ist, das zur Zeit, wo das Haus unter sich uneins und zwistig war, von ihr versucht, allein in der Folge nicht behauptet, sondern durch die Hausverträge von 1524. 1559. 1766. und 1771. wieder nachgegeben, und durch die kaiserlichen Verordnungen von 1362. 1376. 1478. [4]) durch die Versicherungsakte von 1544. [5]), durch die Kapitulation Kaiser Karls V. und Ferdinands I. von 1546. [6]), desgleichen durch die baierischen Lehenbriefe von 1415. 1443. 1451. 1466. 1495. 1503. vollends vernichtet wurde. Nicht allein aber fließt es aus der Natur der oben beschriebenen pfalzbaierischen Hausverfassung, daß die fünfte Kurwürde auf allen Erbländern ruht, sondern auch einige pfälzische Hausverträge sagen dieses mit klaren Worten [7]).

[1]) über die baierische Kurwürde und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der pfalzbaierischen Erbländer. Berlin bey Decker 1785.

[2]) *Ge. Everhard* in Consil. Ingolstad. L. II. cons. 27. *Rosenthal* de feud. C. IX. concl. 55. n. 2.

3) ap. *Toelner* in Cod. dipl. Palat. n. 118. und in meinem Urkundenb. zur Geschichte des Pav. Vertrags, n. 15. 16. B. II. der kl. Schriften S. 575. ff.

4) im Zusammentrage der Urkunden Th. I. n. 19. 22. S. 69. 79. und im Urkundenb. zur Zweibr. Vorleg. n. 49. S. 178.

5) a. a. O. n. 22. S. 56.

6) im Zusammentrage der baier. Urkund. Th. II. n. 65. S. 276.

7) Vergl. kurpfälz. Deduktion über das Primogenitur- und Consolidationsrecht des Herzogthums Zweibrücken S. 70. ff.

33.

Auszüge aus den Hausverträgen über die pfalzbaierische Kurvereinigung.

Es ist nöthig, daß ich darüber die eigenen Worte derselben anführe. Kaiser Karls des IV. Bestätigung des Kurvertrags zwischen den beiden Pfalzgrafen Ruprechten von 1356. [1]) — „Wäre es der Fall, daß Herzog Ruprecht der Eltere ohne Lebenserben verstürbe, daß dann das Fürstenthum, die Länder, die Leute, Mannschaften und alle Zubehörungen in der Pfalz und zu Baiern samt der Stimme und Kur an der Wahl eines römischen Königs, eines künftigen Kaisers und allen andern Sachen, die einem Kurfürsten des Reichs wegen seiner Würde berühren, wie auch mit andern Würden, Ehren und Nuzungen auf Herzog Ruprecht den Jüngern und seine Erben lediglich und ungehindert

hindert fallen sollen." Eben so lauten die Willebriefe Kurfürst Rudolfs des Jüngern von Sachsen, und Markgraf Ludwigs des Römers von Brandenburg [2]), desgleichen die Bestätigung der ächten Ruprechtischen Konstitution von 1395. [3]), die aber von einer andern von gleichem Datum [4]) wohl unterschieden werden muß, desgleichen durch die der beiden Pfalzgrafen Ludwigs und Hansen von 1401 [5]) „daß alleweg und ewig, heißt es am lezten Orte, eines jeden Pfalzgrafen am Rhein ältester Sohn ein Herr derselben Pfalz und ihres Herzogthums in Baiern, und ein rechter Pfalzgraf und Kurfürst des heiligen römischen Reichs seyn soll." Selbst die goldene Bulle Kaiser Siegmunds von 1434. [6]) enthält ähnliche Aeusserungen, als lateinisch: Principatum et Comitatum Palatinum ac Dapiferiam S. I. — ipsum — solenniter infeudauimus et inuestiuimus ac tenore praesentium infeudatum et inuestitum profitemur cum omnibus et singulis eorum terris, dominiis et proprietatibus, vasallagiis, libertatibus, honoribus et pertinentiis, in quibuscunque rebus consistant, et quibuscunque specialibus possint vocabulis signari, nec non jus, vocem, dignitatem et potestatem eligendi Rom. Regem in Imperatorem promouendum sine impedimento quolibet debeant obtinere. Teutsch: „Und bekennen ihn damit (mit dem Fürstenthum der Pfalzgrafschaft bey Rhein, und mit dem Erbtruchsessenamt des heiligen

gen Römischen Reichs) belehnt und eingesezt in Kraft dieses Briefes mit allen und jeglichen ihren Herrschaften, Ländern, Eigenschaften, Mannschaften, Freyheiten, Ehren, Rechten und Zugehörungen, in welcherley Dingen die seyn, und wie man die mit besondern Worten und Namen genennen mag, und auch das Recht, die Stimme, Würde und Macht zu kiesen einen römischen König, zukünftigen Kaiser, ohne alles Hindernis zu haben und zu behalten. „ Am nachdrücklichsten ist der kurpfälzische Kurverein von 1545. [7]) in der Stelle: — „ des Kaiser Siegmunds Erkenntnis, Sazung und Dekret, so Ihro Majestät samt des heiligen Reichs Kurfürsten darüber gethan haben, vermag, wie die Kur, Stimme, Würde und Macht einen Römischen König zukünftigen Kaiser zu wählen und das Erztruchsessenamt mit allen und jeglichen ihren Herrschaften, Ländern, Leuten, Freyheiten und Zugehörungen in ewige Zeit bey dieser unsrer Linie der Pfalzgrafen am Rhein und unsern nächsten Erben nach väterlicher Linie von erblicher und väterlicher Nachfolge aus Ordnung der Geburt bleiben und behalten werden, und auch die Kur, das Erztruchsessenamt, und das Fürstenthum der Pfalzgrafschaft am Rhein und zu Baiern — nimmermehr von einander geschieden werden, noch eines ohne das andere seyn soll, noch mag. „ Von gleichen Inhalt ist auch der pfälzische Kurvertrag von 1551 [8]), der zugleich diesen Grundsaz an mehrern Orten noch

um-

umständlicher wiederhohlt. Obschon der folgende pfälzische Hauptvertrag von 1553. [9]) ganz ähnliche Ausdrücke besizt, so kann ich mich doch nicht enthalten, seine eigenen Worte hieher zu sezen. Es heist: „Wenn Sr. Liebden nicht mehr am Leben seyn würde, so solte alsdenn der älteste Sohn, der ein Laie, vermög der goldenen Bulle wie auch anderer Kaiserlich Königlichen und Kurfürstlichen Sazungen, Dekreten und Ordnungen unsrer Kur und Fürstenthum, der Pfalzgrafschaft, Herzogthum am Rhein und zu Baiern alles samt ihren Dignitäten, Würden, Hoheiten, wie auch mit dem Erztruchsessenamte, Vikariat, Mannschaft, Ländern und Leuten, beweglichen und unbeweglichen Gütern, samt allen ihren Ein- und Zubehörungen, wie das alles auf uns von unsern Voreltern den Kurfürsten gekommen ist, und noch weiter kommen soll, nichts ausgenommen — empfahen, besizen und innehaben.„ Nach einigen Zwischensäzen wird fortgefahren: — Auf solchen Fall soll die Succession und Erbschaft unser Kur und andrer Fürstenthümer am Rhein und zu Baiern samt allen ihren anhängenden Dignitäten, Würden, Präeminenzen, Ländern, Leuten, Nuzungen allerdings nach Innhalt und Ausweisung der goldenen Bulle, der Kaiserlichen und Königlichen, wie auch Kurfürstlichen Sazungen, Dekrete, Dispoſizionen, Ordnungen fallen und vererben.„ Bey so deutlichen Erklärungen und Ausdrücken hat es wohl keinen Zweifel, daß sämtliche pfalzbaierische

Erb-

Erbländer ein unzertrennbarer Staatskörper, dessen ganzer Masse die hohen reichsfürstlichen Gerechtsame ungesondert zukommen.

¹) Urk. im pfalzbirkenfeld. Stat. Causä, Th. II. Beyl. n. 1. S. 1.

²) Willebriefe von Kursachsen u. Kurbrandenburg, ebend. n. 2. 3. S. 2. 3.

³) ap. *Ludewig* in Comment. de aet. legit. pub. et maj. C. V. §. 7.

⁴) ap. *Toelner* in Cod. dipl. Palat. n. 185. p. 135. Vergl. Stat. Causä, Th. I. Beyl. Hh. S. 49. 50.

⁵) in Cod. dipl. Palat. n. 212. p 160.

⁶) im Status Causä, Th. II. Beyl. n. 14. 15. S. 30. ff.

7) in Cod. dipl. Palat. n. 222. p. 165.

⁸) im Status Causä, Th. II. n. 36. S. 82. ff.

⁹) ebendas. n. 38. S. 88. und im Cod. dipl. Palat. n. 223. p. 168. Die kurfürstl. Willebriefe darüber im Stat. Causä, n. 22. S. 40. ff.

34.

Weitere diplomatische Beweise für die baierische Kurverfassung.

Man kann so wenig behaupten, daß die Kurwürde allein auf der Pfalzgrafschaft am Rhein haftete, daß vielmehr 1521. Kurfürst Ludwig der Friedfertige ganz allein die Kurwürde, und sein Bruder Friedrich der II. eben so die Pfalzgrafschaft und

Bai-

Baiern vom Kaiser Karl V. zu Lehn empfangen haben [1]). Daher auch im Pavischen Hausvertrage, in den baierischen Lehenbriefen und im westphälischen Frieden die Wittelsbachische Kurwürde niemals die pfälzische genennt wird, sondern entweder ungenannt (die Kur und Wahl des Reichs) bleibt, oder die Kurwürde heist, welche die Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Baiern im Besiz hätten. Eben so wenig ist durch die bekannten Verordnungen Kaiser Karls des IV. von 1354. und 1356. oder durch dessen goldene Bulle und durch die Siegmundische Bullen von 1414. und 1434. der Wittelsbachischen Kurwürde eine andere Bestimmung gegeben worden. Man mußte den Pavischen Vertrag, der keine völlige Gewißheit über die Person gab, die jedesmal die Kurgerechtsame auszuüben hätte, und vielmehr noch den Fall offen ließ, daß sich von einer Hauptlinie mehrere zur Stimmführung auf einmal hätten melden können, welches aber der damaligen Absicht der Reichsgesezgebung ganz entgegen gewesen wäre, dahin erleutern und näher bestimmen, daß man der Linie, die zufälliger Weise sich jezo im Besize der Kurstimme befand, dieselbe auch für die Folge nach dem Primogeniturrechte zusprach, und weil ohnehin, wie es deutlich in Kaiser Siegmunds goldener Bulle von 1434 lautet, sämtliche pfalzbaierische Erbländer ein unzertrennliches Gemeineigenthum begreifen, worauf jene allgemein ruhet, kein Bedenken hatte, den Anhang zu machen, daß

bey

bey der Rudolfischen Linie, so lange sie nemlich von der Ludwigischen abgesondert existiren würde, jederzeit nur der Pfalzgraf und Herzog in Baiern zur Ausübung zugelassen werden sollte, der die Rheinpfalz wirklich im Genusse und Besize hätte. Daß man dadurch die Ludwigische Linie von der Theilnehmung nicht hat ausschließen wollen, zeigen die Versicherungsakten Kaiser Karls IV von 1362, des römischen Königs Wenzels von 1376, und Kaiser Friedrichs III. von 1478, und Kaiser Karls des V. von 1544 und 1546, endlich auch die ganze Reihe der baierischen Lehenbriefe bis auf Kurfürst Maximilian Joseph. Selbst in dem ersten Lehenbriefe, den das Kurhaus Pfalz nach dem westphälischen Frieden 1652 [2]) erhielt, wird die Kur nicht pfälzisch genennt, sondern bleibt, wie in diesem Friedensschlusse, ungenannt, und wird von der Pfalzgrafschaft, wie auch in einem ältern pfälzischen Lehenbriefe von 1521 [3]) geschehen, sorgfältig unterschieden. Wenn sie manchmal zufällig die pfälzische Kur heist, so nennt man sie doch an andern Orten, wie im Lehenbriefe Landgraf Johanns von Leuchtenberg [4]) und im Testament Herzog Maximilians I. vom 21. Hornung 1641 [5]) wieder allein die baierische. Da 1778 bey der kurmainzischen Introduktion des Hauses Pfalz in die fünfte Stelle der hohen Kurmainz einige Ausdrücke entfielen, als wenn die Kur pfälzisch wäre, so ließen des jezigen Kurfürsten Durchlaucht die Rechte des Hauses durch eine eigene gesandschaftliche Erklärung wahrnehmen [6]).

Schon

Schon im XIV. Jahrhunderte ließ man sich nicht den mindesten Zweifel beygehen, daß auf Baiern vorzüglich Kurgerechtsame haften. Markgraf Ludwig von Brandenburg bedang sich in seinem Willebrief [7]) zur Uebertragung des Rudolfischen Antheils von Oberbaiern an Böhmen 1355 das Kurrecht aus, und Kaiser Karl IV. äußerte dessen ohngeachtet in seinem Inkorporationsdiplome [8]), daß er diese Erwerbung der Oberpfalz hauptsächlich darum gemacht hätte, damit Böhmen in seinem Kurrechte desto mehr befestigt werden möchte. Es ist eine bekannte staatsrechtliche Beobachtung, daß die Kurländer zuerst kaiserliche Privilegien de non euocando et de non appellando empfangen haben. Wenn nun Baiern bereits vom Jahr 1344 einen dergleichen Gnadenbrief [9]), den es von Kaiser Ludwig IV. erhalten hat, aufweisen kann, so erhält seine Kurgerechtigkeit dadurch eine neue Unterstüzung.

[1]) Lehenbrief in den Beyl. zum IV. Hft. der Anmerk. über die unpart. Gedanken ꝛc. n. 1.

[2]) in Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Cont. II. p. 86.

[3]) in den Anmerk. zum IV. Hft. der Unp. Ged. n. 1.

[4]) Urkunde von 1530. n. 8. in den Anmerk. zum IV. Hft. der Unpart. Ged. S. 21.

[5]) Siehe den Auszug in meinen kl. Schriften, B. I. S. 83.

[6]) Rescript vom 6. April 1778. — Daß Wir durch diese Legitimation an den uns wegen der mit dem Pfälzischen dermal wieder vereinigten Baierischen Lan-

den competirenden Iuribus Electoralibus etwas zu vergeben nicht gemeint wären, sondern solche um so mehr vorbehalten haben wollten, als dergleichen Reservation schon in denen successive ertheilten kaiserlichen Lehensbriefen allzeit geschehen, und die dißfallsigen Gerechtsame neben andern auch dadurch genugsam sicher gestellt ist. Neue Eur. Staatskanzl. Th. 48. S. 321. 332. 355.

7) ap. *Goldast.* in adp. Comment. de regno Boh. Ed. Schminck n. 38 p. 234.

8) chez du Mont Corps dipl. Tom. I. P. II. p. 289.

9) bey Lünig im Reichsarchiv P. Spec. n. 212. p. 566.

35.

Die baierische Kur leitet ihren Ursprung nicht aus dem Lehenbriefe von 1623.

Die holländischen Zeitungsschreiber glaubten, Baiern hätte erst durch die Belehnung von 1623. Kurgerechtsame bekommen [1]). Aber diesem Vorgeben widerspricht selbst der damals ausgefertigte Lehnbrief [2]), wo es ausdrücklich heißt, die Kur von der Pfalz würde an Herzog Maximilian von Baiern übertragen. Jedoch der Lehnbrief und der ganze Vorgang kann überhaupt als eine Reichsverfassungs- und gesezwidrige Usurpation Kaiser Ferdinands II. gar nicht angeführt werden; und die Akte ist apokryphisch; indem sie weder von allen Kurfürsten, noch vom teutschen Reiche, noch von den europäischen Mächten, je als ächt, und als eine gültige Handlung anerkannt worden ist [3]). Die Wilhelminische Linie hat die Ausübung ihrer Kurgerechtsame bloß durch

durch die nachherige Einwilligung der Kurfürsten und durch den Westphälischen Frieden erhalten, wo man sie aber als Wittelsbachische Kurwürde unbenennet gelassen; und weder das pfälzische noch das baierische Haus nannte sie die pfälzische, wie das die neuern Lehenbriefe und andere Akten zu erkennen geben. Die Ursache, warum man sie weder pfälzisch noch auch baierisch allein geheißen hat, war ihre Begründung auf beiden Ländern. Daher sie jede Linie bloß ihre Kurwürde nannte, woran nemlich beide das Eigenthum hatten, und wovon vor dem Westphälischen Frieden die Rudolfische, nach demselben aber die Wilhelmische Linie ausschließend die Ausübung besaß.

1) Eben das behaupteten 1778. die östreichische Schriftsteller Lettre à un Ami en pays etranger sur les Droits de la Maison d'Autriche à quelques parties sur la Succession de Baviere 1778. page 20. Otto Freyherr von Gemmingen über die Association Absch. III. S. 106. scheint der nemlichen Meinung zu seyn.

2) chez *Du Mont* Corps diplom. T. V. P. II. n. 236.

3) Vot. Brand. El. d. 11. Febr. 1623. ap. Londorp in Act. Publ. T. II. L. 6. tr. 24. p. 1164. Hipp. à Lap. de Rat. Stat. P. II. c. 5. S. 3. p. 385. c. 7. S. 4. p. 448. c. 8. S. 3. p. 474.

36.

Beantwortung der östreichischen Einwendungen.

Der verstorbene kaiserliche Hofrath Franz Ferdinand von Schrötter 1) bringt gegen das baierische Kurrecht eine Menge Einwendungen vor,

die hier sämmtlich noch einmal [2]) zu beantworten sind, weil sie in den neuen östreichischen Aeusserungen [3]) zum Theil wiederholt wurden. 1) Baiern, sagt er, hätte kein Diploma aufzuweisen, worinnen ihm die Kurwürde zuerst wäre zu Lehen gegeben worden. Hat denn irgend eines der alten Kurfürstenthümer, hat selbst Böhmen, einen Investiturbrief aufzuweisen, wodurch ihm die Kurwürde zum erstenmal ist ertheilt worden? Beruhet denn nicht der Ursprung der Kuren auf dem Herkommen? Es sind über diesen Punkt die neuern Reichsurkunden und selbst die goldene Bulle nur Bestätigungen der alten Verfassung. Das Herzogthum Baiern hat schon von 1275. ein Reichsdiplom, worin ihm die Kurgerechtigkeit als ein altes Herkommen zugesprochen wird, gleichwie Böhmen eine etwas ähnliche Akte von 1290. [4]) zu dem Ende aufweist. Richtiger ist Schrötters Behauptung, daß die Kurwürde sämtlicher Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Baiern nur für Eine angesehen worden ist. Nemlich seit dem Pavischen Vertrag, wo durch die Errichtung der Stammsverfassung Baiern und Pfalz miteinander in einen Staatskörper zusammen gewachsen sind, und nun über die Kur zwischen den beiden Linien eine Alternation beliebt worden ist. In wie fern aber der Vertrag von Pavia in Ansehung dieses Punkts nachher beobachtet worden, und daß die kurfürstliche Willebriefe dem baierischen Kurrechte nichts entzogen haben,

haben, ist von mir schon anderwärts gezeigt worden [5]). Mithin fallen diese beiden Einwendungen [6]) hinweg. Da nunmehr, obschon es einem Otto von Gemmingen [7]) unbegreiflich ist, die Kurwürde auf Pfalz und Baiern zugleich ruhte, so konnten die Kaiser Karl IV. und Siegmund in ihren Urkunden von 1354. 1356. 1414. und 1434. ohne Nachtheil des baierischen Kurrechts wol sagen, sie wäre auf die Pfalzgrafschaft am Rhein gegrundfestet. Sie nannten einen Theil fürs Ganze, und Siegmund bemerkt nach dem oben gemachten Auszuge deutlich, daß die Kur auf allen pfalzbaierischen Erbländern hafte. Die goldene Bulle sprach bloß aus Primogeniturrechtsgründen, die in diesem Reichsgeseze nothwendig zur Versicherung der Wahlrichtigkeit, und zu Verhütung aller zwiespaltigen Kaiserwahlen aufgestellt werden mußten, der Rudolfischen Linie die Ausübung des Kurrechts zu, und veränderte in Ansehung des Eigenthums dieser Gerechtsame selbst, und in Betracht ihrer Gründung auf gewissen Ländern nichts. Es heißt so gar das Kurrecht sollte in der angegebenen Ordnung auf alle Erben fortgehen. Da nun von der pfälzischen Kur die Herzoge von Baiern die Stammserben waren, so blieb ihnen die Kurerbschaft versichert. Schrötter behauptet endlich [8]), durch die Belehnung Kaiser Ferdinands des II. von 1623. hätte Herzog Maximilian I. nur die kurfürstliche Personalwürde von der

Pfalzgrafschaft am Rhein erhalten. Allein der Grund dieser Angabe, nemlich der Lehnbrief von 1623, beweist nichts, weil er gesezwidrig, von dem Reiche und den meisten europäischen Mächten niemals für ächt und gültig anerkannt worden, sondern eine, während dem innerlichen Bürgerkriege von dem Kaiser gegen den klaren Buchstaben seiner Wahlkapitulation vorgenommene gewaltthätige Handlung gewesen ist, die durch den Westphälischen Frieden wiederum vernichtiget wurde. Erst durch die nachgefolgten kurfürstlichen Bewilligungen von Sachsen und Brandenburg, und durch den Inhalt dieses Traktats empfing Maximilian die Kurwürde, die man aber nichts weniger als für die pfalzgräfliche erklärte, sondern, weil sie schon längst ein Gemeineigenthum beider Häuser war, nur die seither von den Pfalzgrafen besessene Kur nannte; ja sie heißt in den folgenden kaiserlichen Lehenbriefen für Kurbaiern ohne alles Beywort schlechtweg die Kur. Daß sie eine Personalwürde gewesen seyn sollte, läßt sich gar nicht denken; denn nach den Reichsakten, und nach der ausdrücklichen Disposition der goldenen Bulle ist jede Kurwürde ein dingliches Recht, das, wie Schrötter ?) selbst deren Worte anführt: virtute regni et principatuum ausgeübt wird. In dem I. Hefte seiner Zusäze zu den unparteyischen Gedanken §. 6. sucht er die Beweiskraft der von Baiern vorgelegten Lehenbriefe, worin den bai-

erischen

erischen Herzogen beständig ihre Theilnehmung an der Kurwürde bestätiget worden ist, damit zu bestreiten, daß er behauptet, diese Materie würde darinn nur erzehlungsweise vorgetragen, und ihrer bey den wirklichen Belehnungsworten nicht mehr gedacht. Allein vorerst läßt sich, weil die Reichskanzley in denen von ihr selbst abgefaßten Lehenbriefen, diese Materie beständig wiederholt, schon daraus eine stillschweigende Anerkennung der Wahrheit und Richtigkeit der Angabe vermuthen; denn hat Kaiser Karl V. 1544. in einer eigenen Akte [10]) sich ganz deutlich erklärt, daß dem baierischen Herzoge an dieser von der Rudolfischen Linie besitzenden Kur, vermöge des Pavischen Vertrags ein Miteigenthumsrecht gebühre; Hernach bestätigt die Disposition der gedachten Lehnbriefe ganz deutlich die Richtigkeit der vorhergehenden Aeusserungen in den Worten: „ihn auch dazu alle und jegliche Rechte, Freyheiten, Gewohnheiten, Altherkommen, Handfesten, Privilegien und Briefe, wie die gemeiniglich und sonderlich lauten und begriffen sind, gleicherweise, als ob die alle und jede besonders von Wort zu Wort in diesem unserm königl. Brief eingerückt wären, oder ob sie durch Recht oder Gewohnheit hierin begriffen seyn sollten, die er und seine Eltern und Vordern über alle und jegliche vorberührte Stücke und Sachen von unsern Vorfahren Römischen Kaisern und Königen von uns und dem heiligen Reich erworben und hergebracht

 hat,

hat, hiermit konfirmirt, befestet, bestätigt und verliehen haben.„ Nun ist aber das Gemeineigenthum der pfalzbaierischen Erbländer, die Kurwürde, ihre Ausdehnung auf die übrigen Erbländer besonders auf die Pfalzgrafschaft am Rhein in einer Anzahl Hausverträge und kaiserlicher Diplome und Reichsakten enthalten, folglich dieselbe auch hier bestätigt und versichert. Der Verfasser der östreichischen Prüfung, der Staatsrath von Spielmann wiederholt noch immer die schon 1778 und 1779 widerlegten Gründe seines Vorgängers, z. B. daß Baiern nur im fürstlichen Kollegium seine Stimme ablege und niemals im Kurkollegium eine Stimme geführt hätte. Allein das ist nach denen in meiner besondern Abhandlung angebrachten Thatsachen falsch, und wenn es auch richtig wäre, so müßten Böhmen, Pfalz und Braunschweiglüneburg ebenfalls keine Kurfürstenthümer seyn. Böhmen war seit der Regierung Kaiser Siegmunds bis auf das Jahr 1708 kein Mitglied des Kurkollegiums, und hat deswegen doch nicht aufgehört, ein Kurfürstenthum zu seyn [11]), welches auch die Kurfürsten durch den Grundsaz: daß ein Kurfürst, der auf den Kur- und Wahltagen zu erscheinen unterließe, nur für dasselbemal sein Kurrecht verliere, daß ihm aber sonst das Wahl- und Kurrecht unverändert bliebe, anerkannt haben [12]). Kurbraunschweig und Kurpfalz führen wegen Braunschweig - Kalenberg, Grubenhagen und

Zelle

Zelle und wegen Pfalzsimmern und Lautern Stimmen im Reichsfürstenrathe, ohngeachtet dieses Länder sind, worauf eigentlich ihr Kurrecht im engsten Sinne ruhet [13]). Man kann also keine Kurstimme wirklich ausüben, und doch ein Kurfürstenthum besizen, ja man kann ohnbeschadet des Kurrechts wegen einem Kurlande die Stimme bloß im Reichsfürstenrathe führen, wie Pfalz, wie Braunschweig, und wie also auch Baiern. Wenn endlich von mir in dieser Schrift bewiesen ist, daß das Kurrecht auf sämtlichen pfalzbaierischen Erbländern, und vorzüglich auf Pfalz und Baiern zugleich ruht, so kann nicht einmal behauptet werden, daß die baierische Kurstimme im Kurkollegium nicht ausgeübt worden wäre, indem gerade die im gemeinen Leben so genannte pfälzische Kurwürde, oder die fünfte Kur zugleich die baierische gewesen ist; das des jezigen Kurfürsten Durchlaucht bey ihrem Rücktritte zur fünften Stelle ausdrücklich bemerklich machten. An sich war es in der Staatssprache gleichviel, ob man sie allein die pfälzische oder allein die baierische nannte, weil sie sich auf beide Länder zusammen bezog, und ihnen beiden zugehörte. „Jedermann ist die Entstehungsart der baierischen Kur bekannt, sagt von Gemmingen [14]), und man weiß, daß sie durch einen kurfürstlichen Kollegialschluß für erloschen erklärt wurde.„ Allein in dem Kurschlusse vom 10. Merz 1778 heißt es, im Gefolge des Westphälischen Friedens seye nach Ab-

gang der Wilhelminischen Linie Kurpfalz wieder in die alte pfälzische fünfte Kurstelle vorgerückt, und das Kurkollegium bestehe jezo nur noch aus 8 Stimmen [15]). Folglich erlosch die im Westphälischen Frieden gemachte neupfälzische Kurwürde, und nicht uraltbaierische oder pfalzbaierische fünfte Kurstelle.

1) Unparteyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die zurückgelassene Länder des Kurfürsten Maximilian Josephs 1778. I. Hst. über die Frage, welche Kur die Baierische oder die Pfälzische dermal den V. Plaz in dem Kurfürstl. Kollegio einnehme. S. 6. ff.

2) Auf eine andere Art findet man sie widerlegt in der Zweybrück. Vorlegung §. 81. 82 83. 84. S. 103. ff.

3) Siehe die Oestreich. Prüfung der K. Preuß. Erklärung der Ursachen einer Association ꝛc. Wien 1785.

4) bey Olenschlager in der Erleut. der goldenen Bulle Urkundenb. N. 14. S. 40.

5) in meiner Abhandl. über die Baier. Kurwürde S. 12. ff.

6) in den unpart. Gedanken Hst. I. §. 5.

7) über die Königl. Preuß. Association zu Erhaltung des Reichssystems mit der Dohm. Widerlegung. Berlin 1785. Absch. III. S. 109.

8) a. a. O. §. 10. S. 13. ff.

9) ebendas. §. 5. S. 10.

10) in dem Urkundenb. zur Zweybrück. Vorlegung N. 22. S. 56. Das Nemliche geschahe in der Kapitulation

von

von 1546. von ihm und seinem Bruder dem Römischen König Ferdinand I. Siehe den Auszug in meinen kleinen Schriften B. II. S. 498.

11) *Io. Nicol. Hertius* Diss. de renovato S. Rom. Imp. et regni Bohemiae nexu Giess. 1709.

12) Urkunde von 1411. bey Olenschlager im Urkundenb. zur Erleut. der gold. Bulle N. 105. S. 226.

13) Siehe die Pfalzzweybrück. Vorlegung der fideikommissar. Rechte des Hauses Pfalz §. 95. S. 122. ff. Kurbraunschweig. Kurvertrag in Pfeffingers Braunschweig. Lüneb. Geschichte Th. III. S. 554.

14) über die Preuß. Association zur Erhaltung des Reichssystems Absch. III. S. 107. 108.

15) von Schrötter Zusäze zu den unpart. Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession des Kurfürsten Max. Josefs zurückgelassene Länder und Güter Heft I. 1778. §. 1. S. 5. 6.

37.

Widerlegung des Einwurfs gegen die kurrechtliche Untheilbarkeit Baierns.

Gegen die kurrechtliche Untheilbarkeit Baierns wird der weitere Einwurf gemacht [1]), daß die baierischen Länder von jeher getheilt worden wären. — Aber das waren ja nur Familien- und nicht Veräusserungstheilungen, als welche leztere allein die goldene Bulle sehr strenge verbietet. Wir sehen auch bey andern Kurländern, als bey Sachsen und Brandenburg, die von jeher unstreitige Kurfürstenthümer gewesen sind, den Fall,

daß

daß zuweilen gewisse Familientheilungen darin vorgehen, dessen ohngeachtet aber bleibet der Landeskörper und das Eigenthum ungetheilt, und nur den jüngern Herren wird ihr Deputat auf gewisse Landesportionen ausgezeichnet [2]) bis man endlich in der neuern Zeit sich mehr angelegen seyn läßt, die Verordnung der goldenen Bulle buchstäblich zu erfüllen, mithin alle Länder, die von dem Kurhause erworben, und mit den Kurländern verknüpft sind, auf ewig unzertrennt dem Erstgebornen zuzusprechen, und die jüngern Brüder nach ächten Appanageprinzipien mit gewissen Geldsummen abzufertigen. Das Herzogthum Baiern hat also mit den übrigen weltlichen Kurländern ganz gleiches Schicksal gehabt, daß eine Zeitlang nach der goldenen Bulle einige Theilungen noch damit vorgenommen worden sind, nachher aber man sich mehr hat angelegen seyn lassen, jenes Staatsfundamentalgesez buchstäblich zu erfüllen, und das Primogeniturrecht auf alle alten Erbländer anzuwenden [3]).

[1]) in der ohnlängst erschienenen Oestreich. Prüfung der Königl. Preuß. Erklär. über die Ursachen einer Association.

[2]) *Io. Ad. Kopp* praefat. de incongrua applicat. paragii et apanagii improprii ad fam. Germ. illustr. §. 9. 10. 11. *Io. Steph. Pütter* Diss. de augendo apanagio auctis primogeniti reditibus. Ien. 1745. C. I. §. 15. 16.

[3]) *Eberhard*

t) *Everhard* L. II. consil. 27. *Rosenthal* de feud. C. IX. concl. 55. n. 2.

38.

Uebergang.

Die zeitherige Ausführung belehrt uns, daß die pfalzbaierische Erbländer ein einiges Stammsamteigenthum begreifen; daß sie nicht nur in der Eigenschaft als Stammlehen, sondern auch als Stammgut unveräusserlich sind, daß auf ihnen sämtlich die alte baierische Kurwürde haftet, und daß sie in der Rücksicht selbst durch die goldene Bulle untrennbar gemacht worden sind. Noch ist zu zeigen, daß man sie auch in ausdrücklichen Reichsgesezen allgemeinen Friedensschlüssen und kaiserlichen Verordnungen für untrennbar und unveräusserlich erklärt hat.

Vierter Hauptbeweis.

Reichsgesezgebung.

39.

Eintheilung.

Ich werde diese gesezlichen Beweismittel in 4 Klassen absondern, I. in solche, die allgemein alle Theilung, Zertrennung und Veräusserung der großen Reichsländer verbieten, II. in solche, welche eben das in Ansehung Baierns geradehin

in bestimmten und deutlichen Ausdrücken bewerkstelligen, III. in solche, die in der allgemeinen Bestätigung der pfalzbaierischen Hausverträge und Verfassung zugleich indirekte auch die daraus entspringende oder darinn festgesezte Untrennbarkeit und Unveräusserlichkeit bestärken, IV. in solche, welche bloß die baierischen Landschaftsprivilegien, die von gleichem Inhalte sind, bestätigen.

40.

I. Klasse. Reichsgeseze und Verordnungen von der Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der großen Reichsländer.

Die Kaiser Lothar II. und Friedrich I. verboten in den Lehengesezen [1]), die vermöge der urkundlichen Zeugnisse gleich im Anfange auch in Teutschland in Uebung kamen [2]), jede Veräusserung eines Reichslehens bey Strafe der Lehensverwirkung. Kaiser Friedrich I. gab 1158. auf dem großen Reichstage im Rongallischen Gefilde, der nicht nur nach den Zeugnissen der Schriftsteller [3]), sondern auch nach dem eigenen Inhalt der Akte selbst mit den teutschen und lombardischen Ständen gehalten wurde, ein förmliches Gesez [4]), daß künftig die Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften nicht mehr getheilt werden sollten. Es wurde dieses bald hernach der Samlung der lombardischen Lehnrechte II. feud. 55. einverleibt, und damit seine Beobach-

tung

tung in Teutschland in lebhaftem Andenken und im Gerichtsbrauche erhalten [5]), wie darüber unter andern auch die Glosse übers sächsische Landrecht ein Zeugniß ablegt. „Man soll, sagt sie, keine Grafschaft, noch ein Herzogthum, noch eine Markgrafschaft theilen, die Lehen oder Reichsämter sind. Es wird insgemein gegen diese Stellen die Einwendung gemacht, daß ihnen ein viel hundertjähriges Herkommen widerspreche, indem beynahe alle Reichsfürstliche Häuser ihre Länder unendlich oft getheilt hätten. Allein man muß zwischen Theilung und Theilung einen Unterschied machen. Es ist die gemeine Beobachtung, daß im teutschen Staats- und Privatrechte häufig verschiedene Sachen mit einerley Namen benennet werden, und einerley Sache mit verschiedenen Ausdrücken bezeichnet wird. Das ist gerade auch der Fall mit den Wörtern Divisio, Theilung. Sie bemerken sowohl eine Familientheilung, Samttheilung, Oerterung, Mutschirung, Auszeichnung, welches nur eine Absonderung der Nuzungen und Rechte eines gemeinschaftlichen Familieneigenthums bedeutet; als eine Veräusserungstheilung, Todttheilung, welches eine gänzliche Versplitterung und Trennung des Eigenthums und eine Abreissung und Entäusserung einiger Stücke an Auswärtige anzeigt [6]). Diese war verboten und gesezwidrig, jene aber erlaubt und gewöhnlich, jedoch ohne die mindeste Trennung der ganzen Landesverfas-

sung. Auf dem Reichstage zu Würzburg 1216 geschah unter dem Vorsiz des Kaiser Friedrichs II. der Ausspruch [7]), daß eine solche Todttheilung nicht ohne Bewilligung der Landstände vor sich gehen könnte, und daß kein Kaiser oder römischer König irgend ein Fürstenthum veräussern, sondern daß er alle Fürstenthümer bey ihrer Verfassung, Rechten und Würden erhalten sollte. Das Alemannische Landrecht [8]) verbeut dem Kaiser die großen Reichsstifter und Fahnlehen zu zertheilen, sondern befiehlt ihm, sie ganz zu Lehen zu geben. Nach besondern Verordnungen des Kaiser Friedrichs I. von 1153. [9]) und Kaiser Konrads III. von 1209. [10]) wird jede Veräusserung von einem großen Reichsstiftslande untersagt. Im sächsischen und schwäbischen Lehenrechte [11]) wird die Verfügung überhaupt auf alle Lehen erstreckt, daß sie ungetrennt bleiben sollen. Pfalzgraf Ludwig am Rhein verbot den Wildgrafen Emich und Gottfried ihre Landgrafschaft zu zertheilen, welches 1278 Otto von Bickenbach durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch bestätigte [12]). Daher mußte auf dem Reichshofe zu Einheim 1283 [13]) der Ausspruch erfolgen, daß im römischen Reiche keine Grafschaft ohne Bewilligung des Reichs könnte und dürfte getheilt, verkauft, oder ein Theil davon veräussert werden, wodurch sie geschmälert oder verringert würde. Ein anderer Ausspruch erging 1290 von König Rudolf von Habsburg, daß alle Lehen, die ohne Lehenherrliche

Erlaubniß veräussert worden, der Lehenherrschaft verfallen wären [14]). Kaiser Heinrich VII. behauptet 1309 [15]), daß jede Lehensveräusserung ohne Bewilligung der Lehenherrschaft den Verlust des Lehens nach sich ziehe. Hauptsächlich hatte Kaiser Karl IV. diese Reichsgeseze vor Augen, und schärfte sie bey jeder Gelegenheit ein. In einem Reichsurthel für den Abt Cuno von Kempten bestätigt er 1360 das Gesez, daß jede Veräusserung die Verwirkung des Lehens verursache [16]). Es bezieht sich darauf die Stelle der goldenen Bulle [17]), wo es heißt: „Wenn es sich schon geziemt die übrigen Fürstenthümer in ihrer Einheit und Vollständigkeit zu erhalten, damit die Rechtspflege befestiget und die getreuen Unterthanen in Ruhe und Friede leben mögen; wie viel mehr müssen nicht die großmächtigen Fürstenthümer, Herrschaften, Würden und Rechte der Kurfürsten ungekränkt erhalten werden; denn wo größere Gefahr bevorstehet, da muß man auch größere Hülfsmittel anwenden, damit nicht beym Einfalle der Hauptsäulen die Grundlage des ganzen Gebäudes zusammenstürzt.„ Eben solche Sprache führt dieser Monarch 1374 in einem dem sächsischen Gesamthause ertheilten Diplome [18]). Weil wir betrachtet haben, sagt er, daß von solcher Wiedervereinigung und Zusammenwerfung der Länder dem römischen Reiche viel Ehre und Nuzen zugehen mag, insonderheit darum, weil das heilige Reich vorzüglich ver-

mehrt und gestärket wird, wenn seine Fürstenthümer, vornemlich die, mit welchen es begrenzet ist, unabgesondert und ungetheilt bleiben. — Im Jahr 1377 machte er ein förmliches Gesez [19]): daß die Fürstenthümer, Herzogthümer und alte Grafschaften auf keine Weise zergliedert, sondern bey ihren alten Rechten, Gewohnheiten und Verfassungen gelassen werden sollten. Daher er noch in eben diesem Jahre, bey der Erhebung der slavischen Fürstenthümer, den Ausdruck braucht: daß er sie in verum unitum feudum ac solidum et indiuisum Ducatum Magnopolensem erkläre. Eine gleiche Vereinigung und Erklärung der Untrennbarkeit geschah überhaupt bey allen Standeserhebungen der teutschen Reichsländer, wovon schon das sonst sehr verfälschte östreichische Erhebungsdiplom von 1156 [20]) ein Beyspiel liefert, worinn bey diesem Herzogthum ebenfalls zu keiner Zeit irgend eine Theilung und Zersplitterung zugegeben wird. Kaiser Friedrich II. sagt in dem braunschweigischen Erhebungsdiplome von 1235 [21]) daß er mit Bewilligung des Reichs die Stadt Braunschweig mit der Burg Luneburg und allen andern Welfischen Schlössern, Mannschaften und Zubehörungen vereiniget und zu einem Herzogthum geschaffen hätte. Noch Kaiser Maximilian I. bedient sich bey der Erhebung Wirtembergs zum Herzogthume 1495 [22]) des Ausdrucks „daß er die Wirtembergische Landschaft in Schwaben gelegen

legen mit allen Herrschaften, Städten und Schlössern, Leuten und Gütern, die vom heiligen römischen Reich zu Lehen rühren, dem Herzog Eberhard dem Aeltern zu Lehen versammlet, und als ein Samtgut zu einem Herzogthume geordnet, gemacht und erhoben hätte, und damit dieses sein und des Reichs Herzogthum nicht zertrennt noch getheilt werde, sondern beysammen bleibe, so solle Eberhard der Aeltere allein Herzog seyn„ u. s. w. Wenn man sich die Mühe geben, und alle Erhebungsdiplome der Reichsländer durchgehen will, so wird man überall diese Vereinigung und Untrennbarkeit ausgedrückt finden. Kaiser Siegmund und sein Reichsfiskal Haupt von Pappenheim wollten 1429 [23]) das Straubingische Fürstenthum zum Reich einziehen, weil es gegen die vorliegenden Reichsgeseze, wobey sie sich ausdrücklich auf die goldene Bulle L. XXV. und II. feud. 55. beruften, von Baiern abgetheilt worden wäre; da man sie aber belehrte, daß das keine Veräusserungstheilung, wodurch es in fremde Hände gerathen wäre, gewesen, sondern eine Familientheilung seye, und das Land beym Hause geblieben wäre, so gaben sie sich wieder zufrieden. Noch deutlicher beruft sich Kaiser Friedrich III. 1484 in einem zu Gunsten des baierischen Primogeniturrechts ertheilten Diplom [24]) auf die kaiserlichen Verordnungen und insbesondere auf Kaiser Siegmunds Rechtsspruch. Es ist also um so weniger zu befremden, wenn

man bis auf die neueste Zeit in den Reichsakten sich auf diese Gesezgebung bezogen hat. Die baierischen Landstände behaupten in ihren Verantwortungsschreiben von 1514 [25]) an die Reichsversammlung, daß in Betracht, daß die Theilung der Fürstenthümer in den Rechten verboten, und eben dieses in den Landesverträgen und Landesprivilegien, die von den Kaisern und den römischen Königen bestätigt worden, untersagt wäre, sie kein schicklichers Mittel, die Gebrüder Wilhelm und Ludewig, Herzoge von Baiern, mit einander zu vergleichen hätte finden können, als sie zur gemeinschaftlichen Regierung zu bewegen. Selbst Kaiser Ferdinand II. behauptete 1623 gegen seinen eigenen Agnaten den König von Spanien, daß ohne Verlezung der Landesprivilegien ein Reichsland nicht an Auswärtige veräussert werden könnte [26]). Als 1636 der kaiserliche Hof auf eine Zergliederung des Herzogthums Wirtenberg bestand, und sich zu keinem andern Vergleiche verstehen wollte, so antworteten die Wirtenbergischen Gesandten, daß alle die Kur- und Fürsten, die der Herzog zu Rathe gezogen hätte, durchaus nicht anrathen könnten und wollten, sich auf solche unerträgliche Konditionen und Zertrümmerungen des Herzogthums einzulassen, weil solche wider das uralte Herkommen und die Reichsgeseze, insonderheit die Verbote der beiden Kaiser Friedriche, die Fürstenthümer zu zertheilen, anstießen [27]). Ich hoffe,

se, der Freyherr von Gemmingen [28]) wird nun aufhören, auszurufen: „Und wo ist das Gesez, welches nur entfernt das Recht der Reichsstände bezweifelt, einen Ländertausch treffen zu dürfen! vielmehr spricht das Reichsherkommen dafür, und die Größe der auszutauschenden Länder kann dabey keinen Unterschied machen.„

1) II. Feud. 52 53.

2) *Gervas. Tilber.* in ot. Imper. p. 942.

3) *Radevicus* de Gest. Frid. I. Imp. L. II. c. 7. ap. *Vrstis.* Script. rer. Germ. P. I. pag. 510. March. *Oldrad.* in Consil. 237.

4) L. V. Feud. ex Edit. Cujac. col 764.

5) *Schilter* in Comment. ad Ius feud. Alem. c. 42. *Senckenberg* de Condomin. C. IV. §. 3. et in prim. lin. Iur. feudal. P II. c. 11. §. 328. *Zasius* L. II. Conf. 20. n. 5. *Theod. Reinking.* de Regim. saecul. et eccl. L. I. Cl. IV. c. 17. n. 15.

6) *Schilter* cit. l. p. 180. §. 2. *Senckenberg* in pr. lin. Iur. feud. P. II. c. 11. §. 328. Leiningen Westerburgs rechtl. Auszüge wider Leiningen Hartenburg §. 99. in der Note. Geschichte des Wild- und Rheingräfl. Hauses Th. II. §. 27. S. 216. Die Gemeinschaft der wahre Grund der Erbfolge S. 60. n. 29.

7) ap. *Hund.* in Metrop. Salisburg. Tom. II. p. 591. Die Beobachtung dieses Gesezes beurkundet Dipl. Rud. Com. Habspurg. et Landgr. Alsat. de 1259. ap. *Guilimann* rer. Habsp. L. 6. c. 2. Vergl. Strube Nebenstund. Th. II. Abh. von Landständen S. 422. Moser von der teutschen Reichsstände Ländern B. I. c. 22.

8) L. XXXXII. §. 1.

9) ap. *Senckenberg* in Corp. Iur. feud. p. 521.

10) cit. l. pag. 530.

11) L. XX. u. L. LVIII. §. 3.

12) in der Geschichte des Wild- und Rheingr. Hauses S. 204.

13) in einer Schrift über die Geschlechtsverbindung der Häuser Habspurg und Fürstenberg.

14) ap. *Schaten.* Annal. Paderborn. P. II. p. 169.

15) ap. *Senckenberg* in C. I. F. p. 578.

16) ibid. p. 581.

17) C. XXV. Eine altteutsche Uebersezung davon ap. *Schilter* in Instit. Iur. Publ. Tom. II. p. 253.

18) in Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Contin. II. Abth. IV. 345.

19) ap. *Senckenberg* in Corp. Iur. feud. p. 814.

20) bey Senckenberg vom jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen Staatsrechts S. 128.

21) in Origin. Guelfic. Tom. IV. p. 49.

22) in Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Cont. II. p. 710.

23) Urkunde bey Senckenberg in der Samml. ungedr. und rarer Schriften Th. I. S. 12.

24) in meinem Urkundenb. zur Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten N. 25. S. 338.

25) Siehe die Landschaftl. Betrachtungen, ob das Ober- von dem Unterland Baiern ohne Verlezung der Freyheitsbriefe getrennt werden möge 1778. §. 11. Auszüge aus den Landtagsakten von 1514. bey Lipowski im Ungrunde der Domainen in Baiern Th. I. S. 64. 68. und bey Aettenkhover im Urkundenb. zur Geschichte der Herzoge von Baiern N. 59. S. 403.

26) *Khe-*

26) *Khevenhiller* Ann. Ferdinand. Tom. X. p. 164.

27) Sattlers Wirtemberg. Geschichte, Th. VII. Absch. 9. §. 92. S. 157.

28) Ueber die Königl. Preuß. Association zur Erhaltung des Reichssystems, Absch. III. S. 109. 110.

41.

II. Klasse. Reichsgeseze und Verordnungen von der Untrennbarkeit der pfalzbaierischen Erbländer.

Diese allgemeinen Reichsgeseze sind von den Kaisern durch verschiedene Verordnungen buchstäblich auf Baiern und die übrigen Pfalzbaierschen Erbländer angewendet worden. Die Erklärung Kaiser Ludwigs IV. von 1341 [1]), daß beide Baiern auf ewig untrennbar seyn sollten, ist bekannt. Kaiser Karl IV. giebt 1374 [2]) dem Pfalzbaierschen Hause die Versicherung, daß weder er, noch sein Sohn, noch die folgenden Könige von Böhmen sich ferner nicht mehr beigehen lassen wollten, nach ihren Fürstenthümern und Ländern, Pfandschaften, Herrschaften und Gütern in der Pfalz, in Ober- und Niederbaiern, in Schwaben, in Franken und zu Görz zu trachten, oder sie an sich zu ziehen und sich derselben auf irgend eine Weise anzumaßen. Sogar versprachen sie, wenn sich irgend eines ihrer Fürstenthümer, Länder und Herrschaften ihnen freywillig ergeben würde, sich derselben nicht anzunehmen, wodurch auf die in der goldnen Bulle [3]) enthaltene böhmische Lehenserwerbungsbefug-

niß Verzicht geleistet worden ist. Und wir haben so eben gehört, daß Kaiser Siegmund in dem Vorurtheil stand, als wenn in Baiern Veräußerungstheilungen vorgegangen wären, und daher 1429 mit der Felonie verfahren wollte. Sein Nachfolger Friedrich III. erklärt Baiern 1484 [4]) ausdrücklich für untheilbar und unveräußerlich, und beruft sich deswegen auf den Ausspruch Kaiser Siegmunds. Auf gleiche Art verbietet Maximilian I. in einem Rescript von 1497 [5]) an Herzog Georg den Reichen von Landshuth sein Fürstenthum oder irgend etwas, so von Alters her zum Hause Baiern gehörte, weder in seinem Leben noch von Todes wegen in fremde Hände zu bringen, zu veräußern, zu vertauschen oder sonst den Agnaten zu entwenden, als welches schlechterdings unkräftig und ungültig wäre. Kaiser Karl V. gab dem Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz auf sein Ansuchen, etwas vom Herzogthum Neuburg veräußern zu dürfen, 1544 zu erkennen, daß dieses weder ohne Bewilligung sämtlicher Pfalzgrafen beym Rhein und Herzoge von Baiern, noch ohne Genehmigung des Reichs geschehen könnte [6]). In der Bestätigung vom 7. April 1570, die Kaiser Maximilian II. Herzog Wolfgang von Zweybrücken, dem Stammvater des heutigen Pfalzbaierischen Hauses, über sein Primogeniturtestament von 1568 [7]) ertheilt hat, wird zugleich der Artikel bekräftiget, daß alle Verpfändungen, Beschwerungen und Veräußerungen nichtig und kraftlos seyn solten,

1) in meinen kl. Schriften B. I. S. 327. n. 10.

2) Urkunde in den Anmerk. übers IV. Hft. der Unpart. Ged. n. 2. S. 4.

3) C. X. §. 2.

4) Urk. im II. Theil meines Urkundenb. zur Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten, n. 25. S. 338.

5) in Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Cont. II. n. 33 p. 54.

6) Dipl. ap. *Scheidt* in Bibl. Goett. P. I. n. 60. p. 294.

7) in H. Christians III. von Birkenfeld Status Causä, nebst Ausführung der Succession auf Zweibrücken, Th. I. Beyl. A. C. S. 1. und 13.

42.

III. Klasse. Reichsgesetze und Verordnungen über die Pfalzbaierische Fideikommißverfassung.

Unter den kaiserlichen Verordnungen, Reichsgesetzen, Europäischen und Reichs-Friedensschlüssen, die überhaupt die Pfalzbaiersche Haus- und Kurverträge, Privilegien und Gerechtigkeiten bestätigen, folglich auch die darin enthaltene Fideikommissarische Verfassung, Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit sämtlicher Pfalzbaierischer Erbländer bestärken, verdienen hauptsächlich folgende angemerkt zu werden. Kaiser Heinrich VII. bestätigt 1308 und 1309 [1]) Rudolfen und Ludwigen, den zween Urvätern der beiden Pfalzbaierischen Hauptstämme, unter Kurfürstlicher Bewilligung, alle Privilegien, Rechte, Schenkungen und Hausak-

 ten,

ten, die sie von ihren Voreltern her besessen und hergebracht hätten. Kaiser Ludwig IV. bekräftigte samt den sämtlichen Kurfürsten auf gleiche Art den pavischen Vertrag und die übrigen Erbeinungen seines Hauses 1329. 1333. 1338. und 1344 [2]). Kaiser Karl IV. und sein Sohn, der römische König Wenzeslaus, bemerken 1362 und 1373 [3]) wie Baiern, als ein altes Königreich vor andern teutschen Fürstenthümern mit vielen besondern und mancherley Reichsprivilegien, Freyheiten und Begnadigungen begabt sey, daher sie dessen Besizern alle ihre Schriften, Handfeste, Briefe, Freiheiten, Gerechtigkeiten und altes Herkommen, über alle ihre Fürstenthümer, Rechte, Freyheiten, Gnaden, Gewohnheiten, Besizung, Eigenthum, Festungen, Städten, Ländern, Leuten, Klöstern, Vogteyen, Mannen, Mannschaften, Lehen, Lehenschaften, Kreisen, Wäldern, Hölzern, Büschen, Feldern, Weiden, Mannern, Wasserläuften, Fischereyen, Jagden, Wildbahnen, Gerichten, Zölle, Ehren, Nuzen, Zinsen, Gaben u. s. w. in allen ihren Punkten, Meinungen und Artikeln von Wort zu Wort, als sie begriffen und geschrieben seyn, als ob sie hierin förmlich eingerückt wäre, bestärken und beurkunden. Kaiser Siegmund bekräftiget in der bekannten Pfälzischen goldenen Bulle von 1434 in der Stelle, die ich davon schon oben ausgezogen habe, zugleich ausdrücklich das Gemeineigenthum der Pfalzbaierischen Erbländer, und Kaiser Friedrich III. erkläret in seiner Bestätigung

gung von 1478 [4]) sogar, daß die den andern Reichsständen dagegen ertheilte oder sonst ihnen widerstreitende Diplome und Privilegien keine Rechtskraft haben sollten. Maximilian I. gesteht in dem baierischen Lehenbriefe von 1503 [5]) daß der Georgische Landesantheil an Baiern kraft der unter den Vorfahren errichteten Verträge an die Herzoge Wolfgang und Albrecht von Baiern gefallen wäre. Noch Kaiser Karl V. und der römische König Ferdinand I. erkennen 1546 [6]) die Verbindlichkeit dieser Hausurkunden und Verträge. Man bekräftiget und versichert dieselben im westphälischen Frieden der ganzen Rudolfischen Linie [7]) als von welcher alle heutige Pfalzgrafen herrühren. Der Badner Frieden ist von gleichem Inhalt, und von der Stelle, die das Haus Oestreich jezo zum Behuf seines Tauschprojekts für sich daraus anführt, wird von mir an einem andern Orte aus den gleichzeitigen Staatsunterhandlungen gezeigt werden, daß sie den ihr beygelegten Sinn nicht hat. Kaiser Leopold erklärt 1685 in einem Patente [8]), daß Herzog Philipp Wilhelm zu Neuburg vermöge der kundbaren Reichssazungen, Familienverträge und bisherigen Gesamtbelehnungen in den Pfälzischen Ländern succediren müsse. In dem Päbstlichen Austragsurthel von 1688 [9]) wird zugestanden, daß alle Pfälzische Güter und Lehen vermöge der Hausverträge und Lehenbriefe mit einem ewigen Fideikommisse belegt wären. Der Kaiser verspricht in der Wahlkapitulation Art. I. §. 9. und Art. XI. §. 2.

alle Stamm- und Hausverträge der Reichsstände zu bestätigen und aufrecht zu erhalten. Der von dem Reiche 1780 genehmigte und garantirte Teschner Friede Art. 8. übernimmt insbesondere die Gewährleistung über die neuesten Hauptstammsverträge von 1766. 1771. und 1774. Es gehören hieher auch die ganze Reihe der Reichslehnbriefe so wohl von der Baierischen als Pfälzischen Linie, und nicht nur die, welche älter als der Westphälische Friede, sondern auch die, welche seit der Zeit erst von den Kaisern ertheilt worden sind. In allen werden die Hausakten und Stammsverträge, desgleichen alle Privilegien, Vorrechte und das Familienherkommen bestätigt.

¹) Urkunden zu meiner Geschichte des Vertrags von Pavia, n. 4. 6. S. 523. 528.

²) Ebendas. n. 37. 38. 39. 40. S. 648. ff. und ap. *Ludewig* in Reliqu. MSS. Tom. X. p. 648. in Lünigs Reichsarchiv P. Sp. n. 212. p. 212.

³) Urkunden im Zusammentrage n. 19. 22. S. 69. 79.

⁴) im Urkundenb. der Zweibrück. Vorleg. n. 49. S. 179.

⁵) Akte in der Antwort auf die Geschichts- und rechtsmäßige Prüfung eines Baiern ꝛc. Beyl. J.

⁶) im Zusammentrage der Urkunden zur baier. Erbfolgssache, Th. II. n. 65. S. 276. Vergl. das Rescript Karls V. von 1544. an Pfalzgraf Otto Heinrich von Neuburg, ap. *Scheidt* in Bibl. Goett. n. 60. p. 294.

⁷) Instrum. Pacis Osnabr. art. IV. §. 10.

⁸) Ur-

8) Urkunde im Birkenfeldischen Status Causä Th. I. S. 125.

9) Processſ. hiſt. jurid. in cauſa Aurel. p. 154.

43.

IV. Klaſſe. Kaiſerliche Beſtätigungen der baieriſchen Landesverträge.

Wir haben geſehen, daß noch beſondre mit den baieriſchen Landen errichteten Landesverträge vorhanden ſind, die jede Zertrümmerung, Zerſtücklung, Vertauſchung und Veräuſſerung Baierns verwehren [1]). Ebendieſelbe ſind durch eine Reihe kaiſerlicher Beſtätigungen bekräftiget, die von Kaiſer Siegmund, Friedrich III, Karl V, Ferdinand I. und Maximilian II. ꝛc. herrühren, und ſchon oben §. 13. angeführt worden ſind [2]).

1) Ausführl. Nachrichten von den hier einſchlagenden Landesverträgen und Bundbriefen finden ſich in den Betrachtungen über Vertauſchung deutſcher Reichslande nebſt wahrer Erklärung des Raſtadtbadiſchen Friedens 1785. S. 26. ff. im hiſt. Portefeuille Dezember 1785.

2) wozu noch K. Karl VI. Beſtätigung von 1712. in gemeiner Landſchaft des Ober- und Unterlands Baiern Vorſtellungen Beyl. D. kömmt, die auch vom Kurfürſten Maximilian Joſeph unterm 17. Jul. 1747. ebend. Beyl. E. genehmigt worden iſt.

44.

Beleuchtung des XVIII. Artikels des Badner Friedens.

Allein zu was Ende, möchte man ausrufen, ist alle diese Anzahl kaiserlicher Verordnungen, Entscheidungen, Privilegien und Reichsgeseze zusammen gehäuft, da sie nun durch einen neuern europäischen Friedensschluß, den das Reich feyerlich angenommen und genehmigt hat, für Baiern abrogirt sind. Denn der Wiener Hof beruft sich seit 1778, und jezo 1785. wiederum auf den Rastädter und Badner Friedensschluß Art. 18. worinn dem baierischen Hause die Vertauschung Baierns zugelassen wird. Aber näher betrachtet, so beweist dieser Artikel erstens nichts für Oestreichs Absicht, ganz oder den größern Theil von Baiern an sich zu tauschen; dann darf überhaupt vermög derer vorhandenen feyerlichen Versicherungsakten kein Artikel des Rastädter und Badner Friedens der teutschen Reichsverfassung und dem Westphälischen Frieden widersprechen; Endlich ist jener Traktat niemals vom Reiche rechtskräftig genehmigt und angenommen worden. Ich will diese drey Punkte kurz erläutern und beleuchten, und behalte mirs auf eine andere Gelegenheit vor, die Auszüge aus den Akten und Staatshandlungen selbst der Welt zur Ueberzeugung vorzulegen.

zulegen. 1. Im Rastädter und Badner Frieden verspricht die Krone Frankreich sich einer Vertauschung einiger Stücke von den baierischen Ländern, aliquam permutationem statuum suorum, nicht zu widersezen, nach dem Ausdrucke der Instrumente S. R. Maj. Christ. nihil obstaculi injiciet, — Sa Maj. tres chret ne s'y opposera pas, — Sa Maj. tres chret. n'y apportera aucun obstacle[1]). Denn es war nicht von einer mit Oestreich zu treffenden Vertauschung des ganzen Baierlands oder des größern Theils gegen die sämtlichen Niederlande, sondern nur von der Ueberlassung der Oberpfalz und der Grafschaft Chamb an den Churfürsten von der Pfalz gegen Erhaltung des Herzogthums Luxenburgs oder Limburgs oder der Grafschaft Namur, als welche diesem, das Haus Oestreich zu seiner Entschädigung frey abtreten sollte, oder von der Vertauschung der baierischen Herrschaften in Schwaben gegen andere an Baiern näher gelegene Stücke der östreichischen Vorlande als Burgaus die Rede. Man dachte an keinen Tausch mit Auswärtigen, sondern ein Agnat der Kurfürst von Baiern wollte ein Stück seines Landes an den andern Agnaten, den Kurfürsten von der Pfalz, gegen gewisse Erwerbungen, die dieser vom Hause Oestreich zu erwarten hätte, vertauschen. Jede Veräusserung und Vertauschung Baierns ist gegen die goldene Bulle und gegen die durch den

West-

Westphälischen Frieden festgestellte Reichsverfassung. Die Krone Frankreich war als Garant dieses Friedens berechtiget, sich zu widersezen. Sie begiebt sich dieses Rechts und verspricht, nichts dagegen vorzunehmen. Das Reich läßt es geschehen, daß die Krone Frankreich ihre Pflicht im vorliegenden Falle zu erfüllen nicht schuldig seyn solle. Hat man nun dadurch die Sache, die nach der Staatsgrundverfassung ganz unmöglich ist, selbst zugestanden? tritt hier nicht der völkerrechtliche Unterschied ein, den der evangelische Reichskörper schon 1714 bey den Genehmigungsunterhandlungen dieses Traktats dem kaiserlichen Hofe entgegenhielt und begreiflich zu machen suchte, daß nemlich ein Staatsvertrag äusserlich verbindlich und innerlich unverbindlich seyn könnte [3]). Kaiser und Reich haben höchstens der Krone Frankreich ihre Verbindlichkeit erlassen, eine vorseyende Vertauschung Baierns auf Begehren sogleich mit den Waffen in der Hand zu hintertreiben. Ob diese nach der innern Staatsverfassung geschehen kann, davon war weder bey den Friedenshandlungen noch auf dem Reichstage die Frage. 2. Laut dem vorhergegangenen Utrechter Frieden Art. 21. hat sich die Krone Frankreich anheischig gemacht in dem mit dem Kaiser zu schliessenden Frieden keinen Artikel einzugehen, welcher der Reichsverfassung, dem Westphälischen Frieden und den Rechten der

evan-

evangelischen Reichsstände nachtheilig seyn könnte, und da hernach einige Artikel des Rastädter und Badner Friedens doch dergestalt ausfielen, daß sie dem Reiche und den evangelischen Ständen nachtheilig waren, so geschah es auf Vorstellung und Verwendung des englischen Hofs und der größern protestantischen Stände Teutschlands [4]), daß Ludwig XIV. durch seinen Staatsminister Marquis de Torcy die Erklärung [5]) thun ließ, daß der Badner Friede niemals zum Nachtheile des teutschen Reichs, des Westphälischen Friedens und der Rechte der evangelischen Stände sollte angeführt werden, oder dagegen von Wirkung seyn. Wenn nun sehr leicht gezeigt werden kann, daß die heutige Vertauschung Baierns die ganze Staatsverfassung umstürzen würde, und der Staatsgrundgesezgebung widerspricht, so ergiebt sich die Folgerung von selbst, daß man sich zu ihrer Beförderung nicht auf den Badner Friedensschluß berufen darf. 3. Der Rastädter und Badner Friede ist niemals in gehöriger Form vom ganzen Reiche genehmiget worden. Nicht nur hat der Kaiser die ihm vom Reiche gegebene Vollmacht, wobey der evangelische Reichskörper die Bedingung angehängt hatten, daß den Reichsständen ihre aus dem Religions- und Westphälischen Frieden, wie auch ihr aus andern Reichshandlungen und Staatsakten habendes Recht, desgleichen eines jeden

Reichsstandes eigene Befugniß und Nothdurft vorbehalten bleiben sollte, bey der Schliessung zu erfüllen verabsäumt, sondern auch die Gesandten der evangelischen Reichsstände traten ohne durch die gewöhnliche Instruktion dazu bevollmächtigt zu seyn, bloß unter anhoffender Genehmigung ihrer Prinzipalschaften dem Reichsratifikationsgutachten bey, welche Hofnung aber der ganze evangelische Reichskörper nachher so wenig erfüllte, daß er vielmehr dem Kaiser rundaus erklärte, wie er einige Artikel des Friedens für null und nichtig, und der Reichsverfassung geradezu widerstreitend ansehe, und der Kaiser mußte sich mit demselben in weitläuftige Unterhandlungen einlassen, die viele Jahre gedauert haben, ohne jemals zu Ende zu kommen. Man kann also noch zweifeln, ob der Rastädter und Badner Friede wirklich vom ganzen Reiche anerkannt worden ist, da die Protestanten über dessen Genehmigung in Theile gegangen sind, welches, wie bekannt, verhindert, daß eine teutsche Staatsangelegenheit zu ihrer gesezlichen Kraft und Vollständigkeit gelangt.

[1]) wie die verschiedenen Aufsäze lauten bey *Lamberty* T. VIII. p. 599.

2) Königl. Preuß. Beantwortung der zu Wien herausgekommenen sogenannten Prüfung der Ursachen einer Association zur Erhaltung des Reichssystems, Berlin 1783.

1783. S. 7. 8. Niemand wird hier die Meisterstand des hohen Verfassers verkennen! Vergl. *Lamberty* Memoires T. VIII. p. 258. 288. 593. Suiv. 614. Suiv. T. IX. p. 48. Vie du Marechal Duc de Villars à Paris 1784. Tom. II. p. 295. Suiv.

3) Mosers großes Staatsrecht Th. I. B. I. c. 22. S. 76. ff. u. S. 90. ff.

4) *Lamberty* page 609. 610.

5) in Fabers Staatskanzley. Th. XXIV. S. 601. N. 10.

Halle,
gedruckt, bey Friedrich Daniel Francke.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Friedrich Christoph Jonathan, / Decker, Georg Jakob, / Francke, Friedrich Daniel

Die Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalzbaierischen Erbländer Sowol aus ihrer Stamms- und Kureigenschaft, als aus den Haus- und Reichsgesezen erwiesen

Berlin 1786

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1119
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084083-1
VD18 90877810